

Neufassung der Richtlinie für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinie) vom 03.04.2012 (VkBl. S.271)

Bonn, 21. März 2014
LA 21/7324.5/20-01/2181994

Im Benehmen mit den für das Fahrerlaubniswesen zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich die neu gefasste Richtlinie für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) (Prüfungsrichtlinie*) bekannt. Diese Prüfungsrichtlinie ersetzt die bisherige Prüfungsrichtlinie vom 03.04.2012 (VkBl. S. 271). Die Anwendung erfolgt ab 01.06.2014.

Die Prüfungsrichtlinie wurde im Wesentlichen redaktionell überarbeitet und aktualisiert. Darüber hinaus werden künftig auch Fahrzeuge Klasse N1 als Prüfungsfahrzeuge für die Klasse B zugelassen, die von Fahrzeugen der Klasse M1 abgeleitet sind, sofern die Voraussetzungen der Anlage 7 und dieser Richtlinie erfüllt werden.

Bundesministerium für Verkehr,
und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Renate Bartelt-Lehrfeld

Quelle: VkBl 2014 S. 286

Inhaltsübersicht

I. Einleitung	7
II. Identitätsprüfung	7
III. Theoretische Prüfung	7
1. Form und Umfang	7
2. Zusammenstellung und Wertigkeit der Fragen; Bewertung und Beispiele der Prüfung	7
2.1 Allgemeine Hinweise	7
2.2 Struktur und Beantwortung der Fragen	8
2.3 Zusammenstellung und Bewertung der Prüfungsfragen	9
2.3.1 Allgemeine Hinweise	9
2.3.2 Zusammenstellung und Bewertung der Fragen für die Fahrerlaubnisklassen A, A2, A1, B, AM, L und T	10
2.3.3 Zusammenstellung und Bewertung der Fragen für die Fahrerlaubnisklassen C und C1	11
2.3.4 Zusammenstellung und Bewertung der Fragen für die Fahrerlaubnisklassen D und D1	11
2.3.5 Zusammenstellung und Bewertung der Fragen für die Fahrerlaubnisklasse CE	12
2.3.6 Zusammenstellung und Bewertung der Fragen für Bewerber um eine Mofa-Prüfbescheinigung	12
2.3.7 Bewertung der Prüfung	13
2.3.8 Beispiele	14
IV. Praktische Prüfung	14
1. Gemeinsame Vorschriften	14
1.1 Prüfungen für mehrere Klassen	14
1.2 Prüfungen von Körperbehinderten	14
1.3 Prüfungsfahrt	14
1.4 Anforderungen an den Prüfort und seine Umgebung	25
1.5 Bewertung der Prüfung	26
1.6 Ergebnis der Prüfung	27

2. Prüfungsstoff	28
2.1 Abfahrtskontrolle für die Klassen C, C1, D, D1 und T; Handfertigkeiten nur für die Klassen D und D1 (Anlage 7 Nr. 2.1.2 FeV)	28
2.1.1 Allgemeine Hinweise	28
2.1.2 Bewertung der Abfahrtskontrolle/Handfertigkeiten	28
2.1.3 Sachgebiete und Aufgaben	29
2.2 Verbinden und Trennen	
2.2.1 Verbinden und Trennen von Fahrzeugen für die Klassen BE, C1E, DE und D1E (Anlage 7 Nr. 2.1.3 FeV)	35
2.2.2 Verbinden und Trennen von Fahrzeugen für die Klassen CE und T (Anlage 7 Nr. 2.1.3 FeV)	37
2.3 Grundfahraufgaben	
2.3.1 Grundfahraufgaben für die Klassen A, A2, A1 und AM (Anlage 7 Nr. 2.1.4.1 FeV)	40
2.3.2 Grundfahraufgaben für die Klasse B (Anlage 7 Nr. 2.1.4.2 FeV)	49
2.3.3 Grundfahraufgaben für die Klassen C, C1, D und D1 (Anlage 7 Nr. 2.1.4.3 FeV)	52
2.3.4 Grundfahraufgaben für die Klassen BE, C1E, DE und D1E (Anlage 7 Nr. 2.1.4.4 FeV)	58
2.3.5 Grundfahraufgaben für die Klasse CE (Zu Anlage 7 Nr. 2.1.4.5 FeV)	61
2.3.6 Grundfahraufgaben für die Klasse T (Anlage 7 Nr. 2.1.4.6 FeV)	67
3. Muster für Prüfprotokoll	69
4. Begutachtung von Prüfungsfahrzeugen	
4.1 Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge (Anlage 7 Nr. 2.2.4 und 2.2.16 FeV)	70
4.2 Begutachtung von Kraftfahrzeugen der Klasse C auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge (Anlage 7 Nr. 2.2.6 und 2.2.16 FeV)	76

Einheitliche Anforderungen für die Durchführung der Abfahrtskontrollen und Handfertigkeiten gemäß Nr. 2.1 dieser Prüfungsrichtlinie (Auslegungshilfe)	81
--	----

I. Einleitung

Der Prüfungsstoff, die Form, der Umfang, die Zusammenstellung der Fragen, die Bewertung und Durchführung der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung sowie der Prüfungsstoff, die Prüfungsfahrzeuge, die Dauer, die Mindestfahrzeit, die Prüfungsstrecke und Bewertung der praktischen Prüfung richten sich nach Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV). Der Prüfungsstoff der theoretischen Prüfung bildet gem. Ziffer 1.1 der Anlage 7 FeV die Grundlage für den Fragenkatalog. Nach Ziffer 1.2.2 und 2.7 der Anlage 7 FeV ergeben sich weitere Einzelheiten und die Zusammenstellung der Fragen aus der Prüfungsrichtlinie.

II. Identitätsprüfung (§ 16 Absatz 3 Satz 3, § 17 Absatz 5 Satz 2 FeV)

Falls die nach Landesrecht zuständige Behörde ein anderes Dokument mit Lichtbild zum Nachweis der Identität zugelassen hat, soll dies auf dem Prüfauftrag verzeichnet werden.

III. Theoretische Prüfung

1. Form und Umfang

Bei Vorbesitzregelungen (vgl. § 9 FeV) darf der Zusatzstoff für die Erweiterungsprüfung¹⁾ erst geprüft werden, wenn die theoretische Prüfung für die erforderliche Vorbesitzklasse bestanden ist.

Auch bei der Prüfung zur Erweiterung einer Fahrerlaubnis gelten die Regelungen für die Prüfung mehrerer Klassen in einem Termin.

Prüfungen eines Bewerbers für mehrere Klassen in einem Prüfungstermin werden getrennt bewertet.

2. Zusammenstellung und Wertigkeit der Fragen; Bewertung der Prüfung

2.1 Allgemeine Hinweise

2.1.1 Gegenstand der theoretischen Prüfung ist der im Verkehrsblatt oder im Bundesanzeiger veröffentlichte Fragenkatalog in der jeweils gültigen Fassung. Der Fragenkatalog enthält auch Fragen, die in der Prüfung als Varianten von sog. Mutterfragen dargestellt werden. Im Fragenkatalog werden nur die Mutterfragen, nicht aber die Varianten veröffentlicht. Der Katalog ist gegliedert in

- Teil 1: Grundstoff
- Teil 2: Zusatzstoff.

¹⁾ Um eine Erweiterungsprüfung handelt es sich immer dann, wenn eine bestandene, noch gültige theoretische Fahrerlaubnisprüfung oder eine Fahrerlaubnis vorhanden ist.

Der Teil 1 „Grundstoff“ stellt den Abschnitt des Fragenkatalogs dar, aus dem bei allen Prüfungen um eine Fahrerlaubnis/Prüfbescheinigung für Mofas Fragen zur Anwendung kommen. Die Fragen des Grundstoffs sind abschnitts- bzw. kapitelweise nummeriert und mit „G“ gekennzeichnet.

Etwa die Hälfte der Fragen des Grundstoffs wird auch bei Prüfungen von Mofafahrern eingesetzt. Diese Fragen sind zusätzlich mit „Mofa“ gekennzeichnet.

Der Teil 2 „Zusatzstoff“ stellt den Abschnitt des Fragenkatalogs dar, aus dem klassenspezifisch – zusätzlich zum Grundstoff – Fragen zur Anwendung kommen. Die Fragen des Zusatzstoffs sind ebenfalls abschnitts- bzw. kapitelweise nummeriert und mit den Kennzeichen der einzelnen Klassen (z. B. B = Klasse B) versehen.

Jede Frage erscheint im Fragenkatalog nur einmal. Die Nummerierung ist so angelegt, dass Fragen für bestimmte Fahrerlaubnisklassen möglichst zusammenstehen. Soweit Fragen einer Nummer des Kapitels A „Prüfung der Kenntnisse“ des Anhangs II der Richtlinie 2006/126/EG zugeordnet sind, werden sie mit der entsprechenden Nummer des Kapitels A gekennzeichnet.

2.1.2 Wenn in einer Frage oder einer Antwort der Begriff „Fahrzeug“ ohne nähere Angaben verwendet wird, ist darunter immer ein Fahrzeug derjenigen Klasse zu verstehen, für die der Bewerber eine Fahrerlaubnis/Prüfbescheinigung für Mofas beantragt hat.

Bilder geben die Situation aus der Sicht eines Fahrers wieder.

Auf Bildern erkennbares Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer, das sich nicht auf die Frage bezieht, ist für die Beantwortung der Frage ohne Bedeutung.

Bildern gleichgestellt sind bewegte Situationsdarstellungen (Filmsequenzen). Diese können bis zu fünf Mal betrachtet werden. Nach Anwahl der Prüfungsfragen ist ein erneutes Betrachten der bewegten Situationsdarstellungen nicht mehr möglich.

2.2 Struktur und Beantwortung der Fragen

2.2.1 Jede Frage hat höchstens drei Antworten, von denen mindestens eine richtig ist. Die Antworten beziehen sich nicht aufeinander, sondern jeweils nur auf die Frage. Sie stellen lediglich eine Auswahl der zur jeweiligen Frage möglichen Antworten dar.

Die Fragen werden entsprechend ihrer Bedeutung mit 2 bis 5 Punkten bewertet. Die Wertigkeit ist im Katalog bei jeder Frage angegeben.

Im Katalog sind die richtigen Antworten mit „x“, die falschen mit „o“ gekennzeichnet; die richtigen Antworten sind zuerst aufgeführt. In der Prüfung ist die Reihenfolge der Antworten beliebig. Bei hinzuschreibenden Antworten ist im Katalog die richtige Zahl in (()) angegeben.

2.2.2 In der Prüfung sind die Fragen durch

- Ankreuzen von Antworten

oder

- Einsetzen von Zahlen

zu beantworten.

Eine Frage gilt als falsch beantwortet,

- wenn nicht jede richtige Antwort angekreuzt ist,
- wenn eine falsche Antwort angekreuzt ist oder
- wenn eine hinzuschreibende Zahl nicht oder eine falsche Zahl eingetragen ist.

Die Bewertung falsch beantworteter Fragen erfolgt nach Nr. 4.2.1 Absatz 2 Satz 1. Eine Prüfung ist bestanden, wenn die in Nr. 4.3.2 bis 4.3.7.2 jeweils aufgeführte zulässige Fehlerpunktzahl nicht überschritten wird.

2.3 Zusammenstellung und Bewertung der Prüfungsfragen

2.3.1 Allgemeine Hinweise

Unter Nr. 2.3.2 bis 2.3.7.2 sind die Prüfungsfragen für die einzelnen Klassen zusammengestellt und bewertet.

Im Grundstoff darf die Zahl der Punkte aus den einzelnen Stoffgebieten um bis zu 4 Punkte gegenüber den Angaben in der Tabelle zu Nr. 2.3.2.1 (Ersterwerb) und bis zu 2 Punkte gegenüber den Angaben in der Tabelle zu Nr. 2.3.2.2 (Erweiterung) abweichen, vorausgesetzt, die Summe der Punkte bleibt unverändert.

Bei Erweiterungsprüfungen ¹⁾ wird der Grundstoff in reduziertem Umfang nach Nr. 2.3.2.2 geprüft. Bei gleichzeitiger Prüfung mehrerer Klassen in einem Termin wird der Grundstoff jedoch nur einmal geprüft (siehe Nr. 2.3.8, Beispiel 3 und 4).

Bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses werden die im Grundstoff und die im Zusatzstoff angefallenen Fehlerpunkte zusammen bewertet (siehe Nr. 2.3.2.1 bis 2.3.7.2). Dies gilt auch bei Prüfungen von mehreren Klassen in einem Termin. Es gilt auch dann, wenn die Klasse B als notwendige Vorbesitzklasse erstmalig erworben wird.

Die theoretische Prüfung ist nicht bestanden, wenn die in den Tabellen 2.3.2 bis 2.3.7 aufgeführten zulässigen Fehlerpunkte überschritten oder zwei Fragen mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet werden.

Die Bewertung der Prüfung ist den Tabellen 2.3.6, 2.3.7.1 und 2.3.7.2 zu entnehmen.

¹⁾ Um eine Erweiterungsprüfung handelt es sich immer dann, wenn eine bestandene, noch gültige theoretische Fahrerlaubnisprüfung oder eine Fahrerlaubnis vorhanden ist.

2.3.2 Zusammenstellung und Bewertung der Fragen für die Fahrerlaubnisklassen A, A2, A1, B, AM, L und T

2.3.2.1 Ersterwerb

Stoffgebiet	Abschnitt im Fragenkatalog	Zahl der Fragen	Summe der Punkte
1. Grundstoff			
Gefahrenlehre	1.1	8	32
Verhalten im Straßenverkehr	1.2	6	21
Vorfahrt / Vorrang	1.3	3	15
Verkehrszeichen	1.4	2	6
Umweltschutz	1.5	1	3
Summe Grundstoff		20	77
2. Zusatzstoff	2.1 bis 2.8	10	33
Gesamtstoff		30	110
Zulässige Fehlerpunkte 10; es sei denn, zwei Fragen mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet.			

2.3.2.2 Erweiterung

Stoffgebiet	Abschnitt im Fragenkatalog	Zahl der Fragen	Summe der Punkte
1. Grundstoff			
Gefahrenlehre	1.1	4	16
Verhalten im Straßenverkehr	1.2	3	10
Vorfahrt / Vorrang	1.3	2	10
Verkehrszeichen	1.4	1	3
Summe Grundstoff		10	39
2. Zusatzstoff	2.1 bis 2.8	10	33
Gesamtstoff		20	72
Zulässige Fehlerpunkte 6			

2.3.3 Zusammenstellung und Bewertung der Fragen für die Fahrerlaubnisklassen C und C1

2.3.3.1 Klasse C

Stoffgebiet	Abschnitt im Fragenkatalog	Zahl der Fragen	Summe der Punkte
1. Grundstoff	(wie unter 2.3.2.2)	10	39
2. Zusatzstoff	2.1 bis 2.8	27	89
Gesamtstoff		37	128
Zulässige Fehlerpunkte 10; es sei denn, zwei Fragen mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet.			

2.3.3.2 Klasse C1

Stoffgebiet	Abschnitt im Fragenkatalog	Zahl der Fragen	Summe der Punkte
1. Grundstoff	(wie unter 2.3.2.2)	10	39
2. Zusatzstoff	2.1 bis 2.8	20	66
Gesamtstoff		30	105
Zulässige Fehlerpunkte 10; es sei denn, zwei Fragen mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet.			

2.3.4 Zusammenstellung und Bewertung der Fragen für die Fahrerlaubnisklassen D und D1

Stoffgebiet	Abschnitt im Fragenkatalog	Zahl der Fragen	Summe der Punkte
1. Grundstoff	(wie unter 2.3.2.2)	10	39
2. Zusatzstoff	2.1 bis 2.8	30	99
Gesamtstoff		40	138
Zulässige Fehlerpunkte 10; es sei denn, zwei Fragen mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet.			

2.3.4.2 Klasse D1

Stoffgebiet	Abschnitt im Fragenkatalog	Zahl der Fragen	Summe der Punkte
1. Grundstoff	(wie unter 2.3.2.2)	10	39
2. Zusatzstoff	2.1 bis 2.8	25	82
Gesamtstoff		35	121
Zulässige Fehlerpunkte 10; es sei denn, zwei Fragen mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet.			

2.3.5 Zusammenstellung und Bewertung der Fragen für die Fahrerlaubnisklasse CE

2.3.4.1 Klasse D

Stoffgebiet	Abschnitt im Fragenkatalog	Zahl der Fragen	Summe der Punkte
1. Grundstoff	(wie unter 2.3.2.2)	10	39
2. Zusatzstoff	2.1 bis 2.8	20	66
Gesamtstoff		30	105
Zulässige Fehlerpunkte 10; es sei denn, zwei Fragen mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet.			

2.3.6 Zusammenstellung und Bewertung der Fragen für Bewerber um eine Mofa-Prüfbescheinigung

Stoffgebiet	Abschnitt im Fragenkatalog	Zahl der Fragen	Summe der Punkte
1. Grundstoff			
Gefahrenlehre	1.1	3	11
Verhalten im Straßenverkehr	1.2	4	13
Vorfahrt / Vorrang	1.3	3	15
Umweltschutz	1.5	1	3

Verkehrszeichen	1.4	4	12
Technik	1.7		
Eignung und Befähigung von Kraftfahrern	1.8		
Summe Grundstoff		15	54
2. Zusatzstoff	2.1 bis 2.8	5	15
Gesamtstoff		20	69
Zulässige Fehlerpunkte 7			

2.3.7 Bewertung der Prüfung

2.3.7.1 Zulässige Fehlerpunkte einer einzelnen Klasse

Klassen	Zulässige Fehlerpunkte	
	Ersterwerb	Erweiterung ¹⁾
	20 Fragen Grundstoff plus Zusatzstoff der jeweiligen Klasse	10 Fragen Grundstoff
A, A2, A1, B, AM, L und T	10	6
C1	–	10
C	–	10
CE	–	10
D1	–	10
D	–	10

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn:

- 2 Fragen mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet werden oder
- die zulässigen Fehlerpunkte überschritten werden.

Grund- und Zusatzstoff werden **immer** gemeinsam bewertet.

1) Um eine Erweiterungsprüfung handelt es sich immer dann, wenn eine bestandene, noch gültige theoretische Fahrerlaubnisprüfung oder eine Fahrerlaubnis vorhanden ist.

2.3.7.2 Zulässige Fehlerpunkte bei gleichzeitiger Prüfung mehrerer Klassen in einem Termin

		Zulässige Fehlerpunkte											
		Ersterwerb						Erweiterung ¹⁾					
Klassen	20 Fragen Grundstoff plus Zusatzstoff der jeweiligen Klassen						10 Fragen Grundstoff						
A, A2, A1, B, AM, L und T	10						6						
Zulässige Fehlerpunkte bei Klassen, die Klasse B voraussetzen													
	B	C1	C	CE	D1	D	B	C1	C	CE	D1	D	
B + C1	10	13					6	10					
B + C	10		13				6		10				
B + C + CE	10		13	13			6		10	10			
B + D1	10				13		6				10		
B + D	10					13	6					10	

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn:

- 2 Fragen mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet werden oder
- die zulässigen Fehlerpunkte überschritten werden.

Die zulässigen Fehlerpunkte weiterer Kombinationen von Fahrerlaubnisklassen in einem Prüfungstermin sind den Rubriken „Ersterwerb“ oder „Erweiterungen“ zu entnehmen.

Bei gleichzeitiger Prüfung mehrerer Klassen in einem Termin wird der Grundstoff nur einmal geprüft.

Grund- und Zusatzstoff werden **immer** gemeinsam bewertet.

2.3.8 Beispiele

Beispiel 1: Prüfung Klasse B (Ersterwerb)

Auswertung der Prüfung

Grundstoff }
Zusatzstoff } 10 Fehlerpunkte

Zwei Fragen mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet.

Prüfungsergebnis:

Klasse B: Nicht bestanden, weil zwei Fragen mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet (s. Nr. 2.3.2.1 und 2.3.7.1).

1) Um eine Erweiterungsprüfung handelt es sich immer dann, wenn eine bestandene, noch gültige theoretische Fahrerlaubnisprüfung oder eine Fahrerlaubnis vorhanden ist.

Beispiel 2: Prüfung Klasse A (Erweiterung)

Auswertung der Prüfung

Grundstoff: 4 Fehlerpunkte

Zusatzstoff Klasse A: 3 Fehlerpunkte

Prüfungsergebnis:

Klasse A: Nicht bestanden, weil mehr als 6 Fehlerpunkte (s. Nr. 2.3.2.2 und 2.3.7.1).

Beispiel 3: Gleichzeitige Prüfung der Klassen A und B (Ersterwerb)

Auswertung der Prüfung

Grundstoff: 5 Fehlerpunkte
Eine Frage mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet.

Zusatzstoff Klasse A: 5 Fehlerpunkte
Eine Frage mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet.

Zusatzstoff Klasse B: 5 Fehlerpunkte
Keine Frage mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet.

Prüfungsergebnis:

Klasse A: Nicht bestanden, weil zwei Fragen mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet (s. Nr. 2.3.2.1 und 2.3.7.1).

Klasse B: Bestanden, (zusammen 10 (5+5) Fehlerpunkte, s. Nr. 2.3.2.1 und 2.3.7.1).

Beispiel 4: Gleichzeitige Prüfung Klasse B (Ersterwerb) und C und CE in einem Termin

Die theoretische Prüfung erfolgt schrittweise (Grundstoff der Klasse B wird bei allen Klassen berücksichtigt).

1. Schritt: Prüfung Klasse B

(Grundstoff für alle Klassen (Ersterwerb) und Zusatzstoff für Klasse B)

Grundstoff: 5 Fehlerpunkte
Eine Frage mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet.

Zusatzstoff: 4 Fehlerpunkte

Prüfungsergebnis:

Klasse B: Bestanden (s. Nr. 2.3.2.1 und 2.3.7.1),

Fortsetzung mit Prüfung Klasse C (2. Schritt)

2. Schritt: Prüfung Klasse C

Auswertung des Zusatzstoffes Klasse C

Grundstoff (s. 1. Schritt): 5 Fehlerpunkte
Eine Frage mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet.

Zusatzstoff Klasse C: 8 Fehlerpunkte

Prüfungsergebnis:

Klasse C: Bestanden (s. Nr. 2.3.7.2, Ersterwerb)

Fortsetzung mit Prüfung Klasse CE (3. Schritt)

3. Schritt: Prüfung Klasse CE

Auswertung des Zusatzstoffes Klasse CE

Grundstoff (s. 1. Schritt): 5 Fehlerpunkte
Eine Frage mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet.

Zusatzstoff Klasse CE: 8 Fehlerpunkte

Prüfungsergebnis:

Klasse CE: Bestanden (s. Nr. 2.3.7.2, Ersterwerb)

Hinweis:

Bei Nichtbestehen der theoretischen Prüfung Klasse C kann auf Wunsch des Bewerbers die praktische Prüfung B abgelegt werden. Analog kann bei Nichtbestehen der Klasse CE die praktische Prüfung in Klasse B und C abgelegt werden.

Beispiel 5: Prüfung Klasse D

Auswertung der Prüfung

Grundstoff: 6 Fehlerpunkte

Zusatzstoff Klasse D: 5 Fehlerpunkte

Prüfungsergebnis:

Klasse D: Nicht bestanden, weil mehr als 10 Fehlerpunkte (6+5),
(s. Nr. 2.3.4.1 und 2.3.7.1)

IV. Praktische Prüfung

1. Gemeinsame Vorschriften

1.1 Prüfungen für mehrere Klassen

Prüfungen eines Bewerbers für mehrere Klassen in einem Prüfungstermin werden getrennt bewertet. Mit der praktischen Prüfung für die Erweiterung einer Fahrerlaubnis darf erst begonnen werden, wenn die Prüfung in der Klasse, die Voraussetzung für die Erweiterung ist, bestanden wurde.

1.2 Prüfungen von Körperbehinderten

Fahrzeuge für die Prüfung von Körperbehinderten müssen entsprechend der Behinderung ausgerüstet sein. Hieraus können sich Abweichungen von Nummer 4 ergeben. Beschränkungen und Auflagen der Fahrerlaubnisbehörde sind zu beachten. Stellt der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (aaSoP) Gründe für weitere Beschränkungen und Auflagen fest, so hat er zu entscheiden, ob die Prüfungsfahrt abgebrochen werden muss. Erforderliche Beschränkungen und Auflagen sind der Fahrerlaubnisbehörde unter Angabe der in Anlage 9 zur FeV genannten Schlüsselzahlen (Codes) vorzuschlagen.

1.3 Prüfungsfahrt

1.3.1 Der Ausgangs- und der Endpunkt einer Prüfungsfahrt sind so zu bestimmen, dass zumutbare Bedingungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bestehen. Stellt ein Fahrlehrer in einem Prüfungstermin mehrere Bewerber vor, so sollten die folgenden Prüfungsfahrten möglichst am Endpunkt der vorangegangenen Prüfungsfahrt beginnen.

1.3.2 Vor Beginn der Prüfungsfahrt ist dem Bewerber zu erläutern, wie Anweisungen gegeben werden. Der aaSoP gibt die Fahrtstrecke an; erklärt sich der Bewerber als ortskundig, so können ihm mit seinem Einverständnis auch Fahrtziele vorgegeben werden. Im Übrigen kann der aaSoP Hinweise zum erwarteten Fahrverhalten geben, z. B. hinsichtlich der Geschwindigkeit.

1.3.3 Besonders schmale Straßen ohne Verkehrsbedeutung innerhalb geschlossener Ortschaften sollen nur befahren werden, um die Geschwindigkeitsanpassung und das Raumschätzungsvermögen zu beurteilen.

Bei Prüfstrecken außerhalb geschlossener Ortschaften kann dem Bewerber aufgegeben werden, nach Wegweisern zu fahren. Dies ist auch innerhalb geschlossener Ortschaften zulässig, wenn dadurch die Richtungsangabe erleichtert wird.

1.3.4 Der aaSoP soll der psychischen Belastung des Bewerbers Rechnung tragen; deshalb ist es z. B. unangebracht, dem Bewerber während der Fahrt Fehler vorzuhalten oder nach der Bedeutung von Verkehrszeichen zu fragen.

1.3.5 Mit Zustimmung aller Beteiligten ist die Mitnahme eines weiteren Bewerbers während der Prüfungsfahrt zulässig.

Eine Zustimmung ist bei der Mitnahme folgender Personen nicht erforderlich:

- Fahrlehrer in Ausbildung und aaSoP in Ausbildung,
- Ausbildungsfahrlehrer bei Prüfungen von Bewerbern, die von einem in seiner Fahrschule auszubildenden Fahrlehrer in Ausbildung vorgestellt werden,
- Auditor bei der Durchführung interner Audits im Rahmen der Qualitätssicherung nach der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrersachverständigengesetzes (vgl. KfSachV Anlage 1),
- Auditor bei der Durchführung externer Audits im Rahmen der Begutachtung der Technischen Prüfstelle (vgl. § 72 FeV).

1.3.6 Zusätzliche Festlegungen für Klassen A, A2, A1 und AM

Bei den Prüfungsfahrten für die Klassen A, A2, A1 und AM darf das Begleitfahrzeug, in dem sich der aaSoP befindet, nicht von einem Fahrschüler gelenkt werden. Es darf nicht mehr als ein Bewerber von dem Begleitfahrzeug aus geprüft werden.

Die Übermittlung der Anweisungen des aaSoP über Funk erfolgt durch den Fahrlehrer. Der Bewerber fährt überwiegend voraus.

1.3.7 Zusätzliche Festlegungen für die Klasse T

Wenn bei Prüfungsfahrten für die Klasse T Zugmaschinen verwendet werden, auf denen keine geeigneten Plätze für den aaSoP und den Fahrlehrer vorhanden sind, darf das Begleitfahrzeug, in dem sich der aaSoP befindet, nicht von einem Fahrschüler gelenkt werden. Es darf nicht mehr als ein Bewerber von dem Begleitfahrzeug aus geprüft werden.

Die Prüfungsfahrten für die Klasse T erfolgen in diesen Fällen mit Einsatz von Funkanlagen. Die Übermittlung der Anweisungen des aaSoP über Funk erfolgt durch den Fahrlehrer. Das Begleitfahrzeug fährt innerhalb der Prüfungsfahrt voraus.

1.3.8 Anforderungen an die Prüfungsfahrt (Anlage 7 Nr. 2.1.5 FeV)

1.3.8.1 Allgemeine Hinweise

Die Prüfungsfahrt ist wesentlicher Bestandteil der praktischen Prüfung. Dabei gelten die nachstehenden Anforderungen.

1.3.8.2 Fahrtechnische Vorbereitung

1.3.8.2.1 Vor Beginn der Fahrt ist auf die richtige Einstellung des Sitzes einschließlich der Kopfstütze und ggf. auch des Lenkrades, das Anlegen des Sicherheitsgurts, die ordnungsgemäße Einstellung der Rückspiegel und ordnungsgemäß geschlossene Türen zu achten. Bei Prüfungen der Klassen A, A1,

A2 und AM muss der Bewerber geeignete Motorradschutzkleidung (vgl. Anlage 7 Nummer 2.2.18) tragen. Der Bewerber muss mit den Bedienungseinrichtungen vertraut sein. Werden Assistenzsysteme benutzt, so muss er diese eigenständig bedienen.

1.3.8.2.2 Sicherheitskontrolle

1.3.8.2.2.1 In den Klassen A, A2, A1, B und AM sind in jeder Prüfung die folgenden Sicherheitskontrollen stichprobenartig (drei Prüfpunkte) durchzuführen:

Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes von (soweit vorhanden und ohne Werkzeuge oder Hilfsmittel möglich):

- Reifen (z. B. Beschädigungen, Profiltiefe, Reifendruck)
- Not-Aus-Schalter (nur Klasse A, A2, A1 und AM)
- Antriebselementen (Kette, Belt-Drive, Kardan)
(nur Klasse A, A2, A1 und AM)

Scheinwerfer, Leuchten, Blinker, Hupe:

- Ein- und Ausschalten
- Funktion prüfen von:
 - * Standlicht
 - * Abblendlicht
 - * Fernlicht
 - * Schlussleuchte(n) mit Kennzeichenbeleuchtung
 - * Nebelschlussleuchte (nicht bei Klasse A, A2, A1 und AM)
 - * Warnblinkanlage
 - * Blinker
 - * Hupe
 - * Bremsleuchte(n)
- Kontrollleuchten benennen

Rückstrahler:

- Vorhandensein
- Beschädigung

Lenkung:

- Lenkschloss entriegeln

Bremsanlage:

Funktionsprüfung von

- Betriebsbremse
- Feststellbremse (nur Klasse B)

Flüssigkeitsstände:

- Motoröl
- Kühlmittel
- Scheibenwaschflüssigkeit (nur Klasse B)

1.3.8.2.2.2 In den Klassen BE, CE, C1E, DE und D1E sind folgende Sicherheitskontrollen stichprobenartig (zwei Prüfpunkte) am Anhänger durchzuführen (soweit vorhanden):

Kontrolle der / des

- Sicherung der Ladung
- Aufbau
- Plane
- Frachttüren
- Ladeeinrichtung
- Unterlegkeile

1.3.8.3 Lenkradhaltung

Auf eine korrekte Lenkradhaltung während der Prüfungsfahrt ist zu achten.

1.3.8.4 Verhalten beim Anfahren

Vor und beim Anfahren ist insbesondere der rückwärtige Verkehr sorgfältig zu beobachten. Mit Fahrzeugen der Klasse B soll in der Ebene der 1. Gang nur zum Anfahren benutzt und i.d.R. nach etwa einer Fahrzeuglänge in den 2. Gang geschaltet werden.

1.3.8.5 Gangwechsel

Auf rechtzeitigen Gangwechsel ist zu achten. Der Bewerber soll frühestmöglich den nächsthöheren Gang wählen und bei Fahrzeugen der Klasse B, abhängig vom Fahrzeugtyp, bis 50 km/h in der Regel mindestens die ersten vier Gänge verwenden; auch weitere Gänge sollen frühestmöglich benutzt werden. Die Angaben in den Bedienungsanleitungen sind zu berücksichtigen.

1.3.8.6 Steigungen und Gefällstrecken

Der Bewerber soll zeigen, dass er die richtige Handhabung des Fahrzeugs in Steigungen und Gefällstrecken beherrscht, insbesondere das Anfahren in einer Steigung (bis ca. 10%) mit abgestimmter Bedienung von Gas, Kupplung und Bremsen. Das Nichtbenutzen der Feststellbremse gilt nicht als Fehler, sofern das Fahrzeug nicht wesentlich zurückrollt.

1.3.8.7 Automatische Kraftübertragung

Der Bewerber muss mit den Besonderheiten einer automatischen Kraftübertragung (bei Kraftfahrzeugen ohne Kupplungspedal bzw. bei Fahrzeugen der Klassen A, A1 und A2 ohne Kupplungshebel) vertraut sein.

1.3.8.8 Verkehrsbeobachtung und Beachtung der Verkehrszeichen und -einrichtungen

Der Bewerber muss während der Fahrt auch den nachfolgenden Verkehr über die Rückspiegel beobachten sowie Verkehrszeichen und -einrichtungen rechtzeitig erkennen und angemessen darauf reagieren. Durch die Fahrzeugbedienung sowie durch Anweisungen des aaSoP darf er sich nicht ablenken lassen.

1.3.8.9 Fahrgeschwindigkeit

Die Geschwindigkeit ist an die jeweilige Verkehrslage anzupassen.

Eine übertrieben langsame Fahrweise ist unzulässig.

Auch bei der Anpassung an den Verkehrsfluss darf die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht überschritten werden. Kurzfristige unwesentliche Überschreitungen sind nicht zu beanstanden.

Beim Beschleunigen sind unnötig hohe Motordrehzahlen zu vermeiden.

1.3.8.10 Abstand halten vom vorausfahrenden Fahrzeug

Der Bewerber muss den notwendigen Sicherheitsabstand vom vorausfahrenden Fahrzeug bei allen Geschwindigkeiten einhalten.

1.3.8.11 Überholen und Vorbeifahren**1.3.8.11.1 Überholen**

Das Überholen ist nach Möglichkeit zu prüfen. Beim Überholen ist auf Folgendes zu achten:

- Aufschließen zum vorausfahrenden Fahrzeug höchstens bis zum Sicherheitsabstand
- Beobachten des Verkehrsraums vor dem vorausfahrenden Fahrzeug
- Beobachten nach rückwärts unter Benutzung der Rückspiegel und gegebenenfalls durch einen Blick zur Überprüfung des „Toten Winkels“
- Betätigung des Blinkers vor dem Ausscheren
- Ausscheren ohne Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs und ohne Behinderung des Gegenverkehrs
- Zügiges Überholen mit ausreichendem Seitenabstand
- Betätigen des Blinkers vor dem Wiedereinscheren
- Einordnen ohne Behinderung des Überholten

1.3.8.11.2 Überholtwerden

Beim Überholtwerden darf die Geschwindigkeit nicht erhöht werden.

1.3.8.11.3 Vorbeifahren

An parkenden und haltenden Fahrzeugen sowie an Hindernissen ist mit ausreichenden Abständen bei angemessener Geschwindigkeit und genügender Verkehrsbeobachtung ggf. unter Benutzung des Blinkers vorbeizufahren.

1.3.8.12 Verhalten an Kreuzungen, Einmündungen, Kreisverkehren und Bahnübergängen

Es ist auf Folgendes zu achten:

- Sorgfältige Beobachtung des Verkehrs
- Rechtzeitiges Anpassen der Geschwindigkeit
- Rechtzeitige Bremsbereitschaft
- Ausreichend große Lücken sollen genutzt werden. Unnötiges Zögern ist zu vermeiden.
- Einfahren in Vorfahrtstraßen ohne wesentliche Behinderung
- Bei vorhersehbarem längeren Halt soll der Motor abgestellt werden.

1.3.8.13 Abbiegen und Fahrstreifenwechsel

Beim Abbiegen nach links und beim Wechsel des Fahrstreifens nach links sind der Innen- und der linke Außenspiegel zu benutzen. Beim Abbiegen nach rechts und dem Wechsel des Fahrstreifens nach rechts sind der Innenspiegel und der rechte Außenspiegel zu benutzen. Nach ausreichender Verkehrsbeobachtung ist rechtzeitig zu blinken.

Soweit erforderlich, ist in bestimmten Verkehrssituationen (z. B. beim Abbiegen, wenn Radwege oder Gleisanlagen vorhanden sind oder beim Fahrstreifenwechsel) eine zusätzliche Beobachtung des Verkehrs insbesondere durch Überprüfen des „Toten Winkels“ durchzuführen.

Vor dem Abbiegen sind der entgegenkommende und der nachfolgende Verkehr sowie der Querverkehr zu beobachten. Zu achten ist auf rechtzeitiges und klar erkennbares Einordnen auch in Einbahnstraßen ggf. unter Beachtung des Fahrradgegenverkehrs.

Beim Abbiegen ist auf langsamere Verkehrsteilnehmer (z. B. Radfahrer) zu achten. Beim Abbiegen darf das Fahrzeug nicht unnötig weit auf den Fahrstreifen des Gegenverkehrs geraten. Unnötiges Ausholen ist zu beanstanden.

Unnötige Fahrstreifenwechsel sind zu vermeiden.

1.3.8.14 Verhalten gegenüber Fußgängern sowie an Straßenbahn- und Bushaltestellen**1.3.8.14.1 Verhalten gegenüber Fußgängern**

Der Bewerber darf sich Fußgängern auf der Fahrbahn nur mit einer solchen Ge-

schwindigkeit und einem solchen Seitenabstand nähern, dass sie beim Überqueren der Straße das Gefühl der Sicherheit behalten.

Auf richtiges Verhalten an Fußgängerüberwegen ist besonders zu achten.

1.3.8.14.2 Verhalten an Straßenbahn- und Bushaltestellen

Der Bewerber darf an Straßenbahnen und Linien- bzw. Schulbussen, die an Haltestellen halten, nur vorsichtig vorbeifahren. Auf vorgeschriebene Schrittgeschwindigkeit, Überholverbote bei Annäherung an die Haltestelle und das richtige Verhalten gegenüber Omnibussen, die von der Haltestelle losfahren wollen, ist besonders zu achten.

1.3.8.15 Fahren außerhalb geschlossener Ortschaften

Die außerorts gestellten Anforderungen sind:

- Vorausschauendes Fahren
- Richtige Fahrbahnbenutzung
- Fahren auch bei höheren Geschwindigkeiten

1.3.8.15.1 Vorausschauendes Fahren

- Beobachten des Verkehrsraums und der Fahrbahnränder
- Beobachten des nachfolgenden Verkehrs durch Rückspiegel, im Nahbereich erforderlichenfalls durch Überprüfen des „Toten Winkels“
- Beobachten von einmündenden und kreuzenden Straßen bereits aus größerer Entfernung
- Rechtzeitiges Reagieren auf entgegenkommende Fahrzeuge, andere Verkehrsteilnehmer, Engstellen, Verkehrszeichen, Fahrbahnmarkierungen, Änderungen der Fahrbahnbeschaffenheit und Hindernisse
- Richtiges Einschätzen der Geschwindigkeit anderer Verkehrsteilnehmer
- Deutliches Fahren, z. B. rechtzeitig
 - * Geschwindigkeit anpassen
 - * Blinken
 - * Einordnen
- Richtiges Verhalten bei gefährlicher Fahrbahnbeschaffenheit (z. B. Nässe, Laub, Rollsplitt)
- Angepasste Geschwindigkeit und zweckmäßige Gangwahl in Steigungen und Gefällen
- Fahren nach Vorwegweisern und Wegweisern
- Vor einem absehbaren Anhalten, z. B. an einer Kreuzung oder vor einer roten Ampel, ohne Gas und ohne Zurrückschalten den Schwung nutzen und das Fahrzeug rollen lassen

- Unnötiges Bremsen und Beschleunigen vermeiden

1.3.8.15.2 Richtige Fahrbahnbenutzung

- Beachten des Rechtsfahrgebots
- Einhalten eines ausreichenden Abstands zum Fahrbahnrand
- Richtiges und spurtreues Fahren innerhalb des Fahrstreifens
- Ausnutzen von Ein- und Ausfädelungstreifen
- Richtiger Fahrstreifenwechsel

1.3.8.15.3 Fahren auch bei höheren Geschwindigkeiten

- Fahren mit höherer Geschwindigkeit, soweit Sicht-, Verkehrs-, Straßen- und Witterungsverhältnisse es zulassen, jedoch höchstens mit zulässiger Höchst- bzw. Richtgeschwindigkeit
- Anpassen an Fahrbahnverlauf und -beschaffenheit (z. B. Kurven, Wechsel des Fahrbahnbelags)
- Nicht ohne triftigen Grund langsam fahren
- Abstand halten
- Ausnutzen von Überholmöglichkeiten

1.3.8.16 Fahrtechnischer Abschluss der Fahrt

Am Ende der Prüfungsfahrt ist das Fahrzeug/die Fahrzeugkombination verkehrsgerecht abzustellen, um ggf. sicher be- oder entladen zu können bzw. Personen sicher ein- oder aussteigen zu lassen.

Es ist auf Folgendes zu achten:

- Sicherung gegen Wegrollen durch Einlegen eines Ganges und/oder Betätigen der Feststellbremse (doppelte Sicherung beim Abstellen in Steigung/Gefälle),
- Bei Fahrzeugen ohne Kupplungspedal (oder Schalthebel bei Fahrzeugen der Klassen A, A2 und A1) Sicherung gegen Wegrollen entsprechend der Empfehlung des Herstellers (Betriebsanleitung)
- Sicherung gegen unbefugte Benutzung
- Beobachtung des Verkehrs vor und beim Öffnen der Tür

1.4 Anforderungen an den Prüfort und seine Umgebung (§ 17 Abs. 3 bis 5 FeV, Anlage 7 Nr. 2.4 FeV)

Tabelle der Fahraufgaben

	Anforderungen	Geforderte Häufigkeit der Situation bei 5 Fahrprüfungen				
		1	2	5	7	10
1.	Anfahren (Einfädeln) in fließenden Verkehr vom Fahrbahnrand aus				X	
2.	Befahren von Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von mindestens 100 Fahrzeuge/h				X	
3.	Befahren von Einbahnstraßen mit der Möglichkeit des Linksabbiegens			X		
4.	Durchführen von Fahrstreifenwechseln (außerhalb des Kreuzungsbereiches)					X
5.	Befahren von Straßen mit mehreren markierten Fahrstreifen für eine Richtung			X		
6.	Heranfahren an und passieren von Fußgängerüberwegen				X	
7.	Passieren von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel			X		
8.	Befahren von Kreuzungen mit der Regelung „rechts vor links“					X
9.	Einfahren (Einfädeln) in Vorfahrtstraßen				X	
10.	Befahren von Kreuzungen mit Verkehrszeichen 206 („Stoppschild“)			X		
11.	Befahren von Kreuzungen, die durch Lichtzeichen geregelt sind				X	
12.	Linksabbiegen auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr					X
13.	Rechts-/Links-Abbiegen unter besonderer Berücksichtigung von Radfahrern auf Radwegen oder Seitenstreifen		X			
14.	Befahren von Kreuzungen und Einmündungen mit abknickender Vorfahrt			X		
15.	Fahren außerorts (Kurven und unübersichtliche Stellen)		X			
16.	Fahren außerorts (mit Überholmöglichkeiten)		X			
17.	Grundfahraufgaben außerhalb des fließenden Verkehrs (z. B. Seitenstraße oder Sackgasse) ausgenommen für Prüfungen der Klassen A, A2, A1 und AM *)			X		
18.	Autobahn in erreichbarer Nähe	X				

*) Zur Anerkennung als Prüfort für Prüfungen der Klassen A, A2, A1 und AM muss eine ausreichende Prüfungsfläche für die Durchführung der Grundfahraufgaben vorhanden sein.

1.5 Bewertung der Prüfung

Vorschriften sind nicht kleinlich auszulegen; auch gute Leistungen sind zu berücksichtigen.

Für die Bewertung der Prüfungsfahrt sind folgende Grundsätze zu beachten:

1.5.1 Trotz sonst guter Leistungen ist die Prüfung als nicht bestanden zu bewerten und soll beendet werden, wenn ein erhebliches Fehlverhalten festgestellt worden ist. Dabei handelt es sich um:

- Gefährdung oder Schädigung
- Grobe Missachtung der Vorfahrt- und Vorrangregelung
- Nichtbeachten von „Rot“ bei Lichtzeichenanlagen oder entsprechenden Zeichen eines Polizeibeamten
- Nichtbeachten der Vorschriftzeichen
 - * Z 206 STOP-Schild
 - * Verkehrsverbote (Z 250 bis Z 266) ohne Zusatzschild, wie z. B. „Anlieger frei“
 - * Z 267 Verbot der Einfahrt
- Nichtbeachten anderer Vorschriftzeichen mit der Folge einer möglichen Gefährdung
- Verstoß gegen das Überholverbot
- Vorbeifahren an Schul- und Linienbussen, die mit Warnblinklicht an Haltestellen halten, mit einer Geschwindigkeit von mehr als 20 km/h
- Endgültiges Einordnen zum Linksabbiegen auf Fahrstreifen des Gegenverkehrs
- Fahrstreifenwechsel ohne Verkehrsbeobachtung
- Fehlende Reaktion bei Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen.

1.5.2 Zum Nichtbestehen einer Prüfung kann außer den in 1.5.1 genannten Fehlverhalten auch die Wiederholung oder Häufung von verschiedenen Fehlern führen, wie z. B.:

- Mangelhafte Verkehrsbeobachtung
- Nichtangepasste Geschwindigkeit
- Vorbeifahren an Schul- und Linienbussen, die mit Warnblinklicht an Haltestellen halten, mit mehr als Schrittgeschwindigkeit aber nicht mehr als 20 km/h
- Fehlerhaftes Abstandhalten
- Unterlassene Bremsbereitschaft
- Nichteinhalten des Rechtsfahrgebots

- Nichtbeachten von Verkehrszeichen, mit Ausnahme der unter 1.5.1 genannten Situationen
- Langes Zögern an Kreuzungen und Einmündungen
- Fehlerhaftes oder unterlassenes Einordnen in Einbahnstraßen
- Fehlerhaftes oder unterlassenes Betätigen des Blinkers
- Fehlerhafte oder unterlassene Benutzung der Bremsen und vorhandener Verzögerungssysteme
- Fehler bei der Fahrzeugbedienung
- Fehler bei der umweltbewussten und energiesparenden Fahrweise.

Fehler bei der Prüfung nach Ziffer 1.3.8.2.2 führen allein nicht zum Nichtbestehen der Prüfung.

1.6 Ergebnis der Prüfung

Der aaSoP hat über die Prüfung Aufzeichnungen zu machen, die insbesondere über die vom Bewerber begangenen Fehler oder über Verhaltensweisen des Fahrlehrers im Sinne von Nummer 2.5.3 der Anlage 7 FeV Aufschluss geben. Er hat die Aufzeichnungen bei Beendigung der Prüfung mit der Feststellung des Ergebnisses abzuschließen und bei nicht bestandener Prüfung zu unterschreiben und dem Verwaltungsvorgang beizufügen.

Hat die Prüfung ergeben, dass der Bewerber den Anforderungen genügt, so hat der aaSoP ihm den Führerschein oder die Prüfungsbescheinigung nach dem Einsetzen des Aushändigungsdatums auszuhändigen. Sind Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde erforderlich (z. B. die noch einzutragende Sehhilfe oder weitere Beschränkungen der Fahrerlaubnis, falsches Lichtbild), ist der Verwaltungsvorgang mit Führerschein und einer Mitteilung an diese zurückzugeben. Entsprechendes gilt für die Aushändigung der befristeten Prüfungsbescheinigung.

Der aaSoP kann einen Zwischenbericht mit oder ohne Rückgabe der Akten an die Fahrerlaubnisbehörde erstatten, wenn er es für nötig hält, dass diese Auflagen oder Beschränkungen anordnet oder den Antrag ablehnt, oder wenn die Wiederholung der Prüfung innerhalb kurzer Zeit nicht möglich erscheint.

Unberührt hiervon bleibt die Pflicht des aaSoP, der Fahrerlaubnisbehörde Beobachtungen mitzuteilen, die Zweifel über die körperliche oder geistige Eignung der Bewerbers begründen (vgl. § 18 Abs. 3 FeV). Hierüber ist der Bewerber zu unterrichten.

2. Prüfungsstoff

2.1 Abfahrtskontrolle für die Klassen C, C1, D, D1 und T; Handfertigkeiten nur für die Klassen D und D1 (Anlage 7 Nr. 2.1.2 FeV)

2.1.1 Allgemeine Hinweise

Voraussetzung für das Bestehen der praktischen Prüfung ist die Fähigkeit des Bewerbers, an seinem Prüfungsfahrzeug aus Gründen der Verkehrssicherheit selbstständig Teile einer Abfahrtskontrolle durchführen, ggf. die entsprechenden Informationen auf einem Display abrufen zu können. Dies hat entsprechend der Bedienungsanleitung des Fahrzeugs zu erfolgen.

Für die Abfahrtskontrolle besteht eine Auswahl von Aufgaben aus sechs Sachgebieten. Diese Aufgaben sind auf 10 Karten verteilt. Auf allen Karten ist die Position der Sachgebiete gleich.

Für die Klassen D und D1 ist auf jeder Karte unter Position 7 eine Aufgabe zur Prüfung der Handfertigkeiten aufgeführt. Die Handfertigkeiten können an einem Modell (z. B. Scheinwerfer) durchgeführt werden.

Für die Klasse T gilt Folgendes:

Die unter Position 1 aufgeführten Aufgaben aus dem Sachgebiet EG-Kontrollgerät sind nicht zu beantworten.

Die Abfahrtskontrolle bezieht sich auf die Zugkombination.

Zusätzliche Arbeiten, wie z. B. Kippen des Fahrerhauses, sind nicht zu fordern, auch wenn dies für die Aufgabe notwendig ist. In diesen Fällen wird diese Aufgabe durch eine andere aus dem gleichen Sachgebiet ersetzt.

Die Aufgaben können in beliebiger Reihenfolge ausgeführt werden. Sie gelten nur, soweit die Einrichtungen am Prüfungsfahrzeug vorhanden sind. Kann eine Aufgabe deshalb nicht durchgeführt werden, so ist sie durch eine Aufgabe einer anderen Karte aus dem gleichen Sachgebiet zu ersetzen.

Werden Kontrollen unter dem Fahrzeug durchgeführt, muss der Motor abgeschaltet sein und es muss sichergestellt sein, dass keine Bedienungseinrichtungen betätigt werden.

Der aaSoP übergibt dem Bewerber eine Aufgabenkarte. Führt der Bewerber die Aufgabe eines Sachgebietes nicht fehlerfrei aus, stellt der aaSoP eine weitere Aufgabe aus dem gleichen Sachgebiet einer anderen Karte.

Schwerpunkt der Abfahrtskontrolle ist, festzustellen, ob eine Inbetriebnahme des Fahrzeugs erfolgen kann (keine mündliche Zusatzprüfung).

2.1.2 Bewertung der Abfahrtskontrolle / Handfertigkeiten

Die Abfahrtskontrolle – ggf. einschließlich Handfertigkeiten – ist nicht bestanden, wenn

- a) aus der übergebenen Aufgabenkarte zwei Aufgaben nicht richtig ausgeführt werden oder
- b) bei nur einem Fehler eine zweite Frage aus dem gleichen Sachgebiet einer anderen Aufgabenkarte nicht richtig bearbeitet wird.

Wird dieser Prüfungsteil nicht bestanden, so ist die Prüfungsfahrt einschließlich der Grundfahraufgaben trotzdem durchzuführen.

Bei Klasse T gilt dies auch für das Verbinden und Trennen von Fahrzeugen (siehe Ziffer 2.2.2).

2.1.3 Sachgebiete und Aufgaben

2.1.3.1 EG-Kontrollgerät (nicht für Klasse T)

- 2.1.3.1.1 Aufgaben vor Fahrtantritt am EG-Kontrollgerät
- 2.1.3.1.2 Bedienung der Schalter am EG-Kontrollgerät
- 2.1.3.1.3 Bedeutung der Kontrolllampen des EG-Kontrollgeräts; Ausfall des Geräts
- 2.1.3.1.4 Benennen der Symbole auf dem EG-Kontrollgerät
- 2.1.3.1.5 Überprüfen eines Schaublattes bzw. eines Ausdruckes des EG-Kontrollgeräts
 - a) Wie viele Kilometer wurden gefahren?
 - b) Wie lange war die Fahrunterbrechung?
 - c) Nach wie viel Stunden wurde die erste Pause eingelegt?
 - d) Welche Höchstgeschwindigkeit wurde gefahren bzw. wurden beim digitalen Kontrollgerät Geschwindigkeitsüberschreitungen dokumentiert?
- 2.1.3.1.6 Ausfüllen des Schaublattes des EG-Kontrollgeräts bzw. Abmelden am EG-Kontrollgerät am Ende einer Fahrt

2.1.3.2 Bremsen

- 2.1.3.2.1 Kontrolle des Standes der Bremsflüssigkeit
- 2.1.3.2.2 Prüfen der Druckwarneinrichtung
- 2.1.3.2.3 Vorratsdruck aufbauen, Fahrbereitschaft feststellen
- 2.1.3.2.4 Prüfen, ob Pedalwege frei sind
- 2.1.3.2.5 Sichtprüfung der Betriebs- und Feststellbremse
- 2.1.3.2.6 Vorrat des Frostschutzmittels prüfen

2.1.3.3 Räder, Reifen, Federung, Lenkung

- 2.1.3.3.1 Prüfen der Reifengröße anhand der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)

- 2.1.3.3.2 Prüfen der Tragfähigkeit und der Höchstgeschwindigkeit der Reifen anhand der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- 2.1.3.3.3 Prüfen des Reifenzustandes/Reifendruckes (Profil, Beschädigung, Fremdkörper)
- 2.1.3.3.4 Sichtprüfung des Sitzes der Radmuttern
- 2.1.3.3.5 Prüfen der Felgen auf Beschädigung
- 2.1.3.3.6 Prüfung der Reserveradsicherung
- 2.1.3.3.7 Sichtprüfung der Federung
- 2.1.3.3.8 Funktion der Lenkhilfe prüfen
- 2.1.3.3.9 Lenkungsspiel prüfen
- 2.1.3.3.10 Ölstand der Servolenkung prüfen.
- 2.1.3.4 Elektrische Ausstattung/Beleuchtungseinrichtungen/Kontroll-einrichtungen**
- 2.1.3.4.1 Standlicht, Abblendlicht, Fernlicht, Umrissleuchten vorne, Funktion prüfen
- 2.1.3.4.2 Bremsleuchten, Kennzeichenbeleuchtung, Rückstrahler prüfen
- 2.1.3.4.3 Hupe/Lichthupe/Warnblinklicht/Seitenmarkierungsleuchten, Funk-tion prüfen
- 2.1.3.4.4 Batterie (Anschlüsse, Befestigung) prüfen
- 2.1.3.4.5 Kontrolllampen benennen oder Kontrollsysteme aktivieren und an zwei Beispielen erläutern
- 2.1.3.4.6 Schluss-, Umrissleuchten hinten, Funktion prüfen
- 2.1.3.5 Motor/Betriebsstoffe**
- 2.1.3.5.1 Sichtprüfung von Kühler und Kühlleitungen, Kontrolle des Kühlflüs-sigkeitsstandes
- 2.1.3.5.2 Kontrolle des Motorölstandes
- 2.1.3.5.3 Dichtheit der Kraftstoffanlage, Kraftstoffleitung, Kraftstoffvorrat prüfen
- 2.1.3.5.4 Sichtprüfung des Antriebs von Nebenaggregaten (z. B. Lichtma-schine, Servo- und Wasserpumpe)
- 2.1.3.5.5 Flüssigkeitsvorrat in Scheiben- und Scheinwerferwaschanlage kontrollieren
- 2.1.3.5.6 Überprüfung der Scheibenwaschanlage und die Einstellung der Spritzdüsen
- 2.13.5.7 Überprüfung der Zustandsanzeige für die Luftfilteranlage

- 2.1.3.6 Ausrüstung/Aufbau/Zusatz-einrichtung**
- 2.1.3.6.1 Warnleuchte (Funktion), Warndreieck, Warnweste (Vorhanden-sein)
- 2.1.3.6.2 Unterlegkeile (Anzahl, Unterbringung)
- 2.1.3.6.3 Verbandkasten (Unterbringung) (nicht bei Klasse T)
- 2.1.3.6.4 Bordwände, Verschlüsse, Gepäckklappen (nicht bei Klasse T), Ladeeinrichtung, Ladungssicherung (Zustandskontrolle) (nicht bei Klasse T)
- 2.1.3.6.5 Sichtprüfung der Anhängerkupplung
- 2.1.3.6.6 Zustand der Scheiben und Spiegel (Sauberkeit, Beschädigung)
- 2.1.3.6.7 Plane/Spiegel (Zustand und Befestigung kontrollieren, prüfen ob Plane frei von Wasser oder u. U. von Schnee und Eis)
- 2.1.3.7 Handfertigkeiten**
- 2.1.3.7.1 Überprüfung der Notausstiege und Nothämmer
- 2.1.3.7.2 Erläutern oder Demonstrieren des Auswechselns einer Glühlampe im Scheinwerfer (gilt nicht für Gasentladungslampe)
- 2.1.3.7.3 Erläutern oder Demonstrieren des Auswechselns einer Glühlampe in Brems-, Blink- oder Schlussleuchte
- 2.1.3.7.4 Funktionsprüfung der Verständigungsanlage mit Regelung der Laut-stärke und Umschalten zwischen Fahrer- und Beifahrermikrofon
- 2.13.7.5 Funktionsprüfung der Türbetätigungsanlage (auch von außen)
- 2.1.3.7.6 Demonstrieren des vorschriftsmäßigen Absicherns eines liegende-bliebenen Fahrzeugs
- 2.1.3.7.7 Demonstrieren der Notbetätigung der Türen
- 2.1.3.7.8 Beschreibung der Handhabung des Feuerlöschers
- 2.1.3.7.9 Kontrolle einer Sicherung bzw. Handhabung des Sicherungsauto-maten
- 2.1.3.7.10 Bedienung der Heizungs- und Lüftungsanlage

2.1.4 Aufgabenkarten**Karte 1**

- 1.1 Aufgaben vor Fahrtantritt am EG-Kontrollgerät
- 2.1 Kontrolle des Standes der Bremsflüssigkeit
- 3.1 Prüfen der Reifengröße anhand der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- 4.2 Bremsleuchten, Kennzeichenbeleuchtung, Rückstrahler prüfen
- 5.1 Sichtprüfung von Kühler und Kühlleitungen, Kontrolle des Kühlflüssigkeitsstandes
- 6.1 Warnleuchte (Funktion), Warndreieck, Warnweste (Vorhandensein)
- 7.4 Funktionsprüfung der Verständigungsanlage mit Regelung der Lautstärke und Umschalten zwischen Fahrer- und Beifahrermikrofon

Karte 2

- 1.2 Bedienung der Schalter am EG-Kontrollgerät
- 2.2 Prüfen der Druckwarneinrichtung
- 3.2 Prüfen der Tragfähigkeit und der Höchstgeschwindigkeit der Reifen anhand der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- 4.3 Hupe/Lichthupe/Warnblinklicht/Seitenmarkierungsleuchten, Funktion prüfen
- 5.1 Sichtprüfung von Kühler und Kühlleitungen, Kontrolle des Kühlflüssigkeitsstandes
- 6.2 Unterlegkeile (Anzahl, Unterbringung)
- 7.1 Überprüfung der Notausstiege und Nothämmer

Karte 3

- 1.3 Bedeutung der Kontrolllampen des EG-Kontrollgeräts, Ausfall des Geräts
- 2.5 Sichtprüfung der Betriebs- und Feststellbremse
- 3.4 Sichtprüfung des Sitzes der Radmuttern
- 4.1 Standlicht, Abblendlicht, Fernlicht, Umrissleuchten vorne, Funktion prüfen
- 5.2 Kontrolle des Motorölstandes
- 6.3 Verbandkasten (Unterbringung) (nicht bei Klasse T)
- 7.2 Erläutern oder Demonstrieren des Auswechselns einer Glühlampe im Scheinwerfer (gilt nicht für Gasentladungslampe)

Karte 4

- 1.4 Benennen der Symbole auf dem EG-Kontrollgerät
- 2.4 Prüfen, ob Pedalwege frei sind
- 3.3 Prüfen des Reifenzustandes/Reifendruckes (Profil, Beschädigung, Fremdkörper)
- 4.3 Hupe/Lichthupe/Warnblinklicht/Seitenmarkierungsleuchten, Funktion prüfen
- 5.3 Dichtheit der Kraftstoffanlage, Kraftstoffleitung, Kraftstoffvorrat prüfen
- 6.1 Warnleuchte (Funktion), Warndreieck, Warnweste (Vorhandensein)
- 7.5 Funktionsprüfung der Türbetätigungsanlage (auch von außen)

Karte 5

- 1.5 Überprüfen eines Schaublattes bzw. eines Ausdruckes des EG-Kontrollgeräts
 - a) Wie viele Kilometer wurden gefahren?
 - b) Wie lange war die Fahrunterbrechung?
 - c) Nach wie viel Stunden wurde die erste Pause eingelegt?
 - d) Welche Höchstgeschwindigkeit wurde gefahren bzw. wurden beim digitalen Kontrollgerät Geschwindigkeitsüberschreitungen dokumentiert?
- 2.3 Vorratsdruck aufbauen, Fahrbereitschaft feststellen
- 3.5 Prüfen der Felgen auf Beschädigung
- 4.1 Standlicht, Abblendlicht, Fernlicht, Umrissleuchten vorne, Funktion prüfen
- 5.4 Sichtprüfung des Antriebs von Nebenaggregaten (z. B. Lichtmaschine, Servo- und Wasserpumpe)
- 6.6 Zustand der Scheiben und Spiegel (Sauberkeit, Beschädigung)
- 7.3 Erläutern oder Demonstrieren des Auswechselns einer Glühlampe in Brems-, Blink- oder Schlussleuchte

Karte 6

- 1.6 Ausfüllen des Schaublattes des EG-Kontrollgeräts bzw. Abmelden am EG-Kontrollgerät am Ende einer Fahrt
- 2.3 Vorratsdruck aufbauen, Fahrbereitschaft feststellen
- 3.6 Prüfung der Reserveradsicherung
- 4.5 Kontrolllampen benennen oder Kontrollsysteme aktivieren und an zwei Beispielen erläutern

- 5.2 Kontrolle des Motorölstandes
- 6.5 Sichtprüfung der Anhängerkupplung
- 7.6 Demonstrieren des vorschriftsmäßigen Absicherns eines liegengebliebenen Fahrzeugs

Karte 7

- 1.1 Aufgaben vor Fahrtantritt am EG-Kontrollgerät
- 2.2 Prüfen der Druckwarneinrichtung
- 3.8 Funktion der Lenkhilfe prüfen
- 4.2 Bremsleuchten, Kennzeichenbeleuchtung, Rückstrahler prüfen
- 5.4 Sichtprüfung des Antriebs von Nebenaggregaten (z. B. Lichtmaschine, Servo- und Wasserpumpe)
- 6.4 Bordwände, Verschlüsse, Gepäckklappen (nicht bei Klasse T), Ladeeinrichtung, Ladungssicherung (Zustandskontrolle) (nicht bei Klasse T)
- 7.7 Demonstrieren der Notbetätigung der Türen

Karte 8

- 1.2 Bedienung der Schalter am EG-Kontrollgerät
- 2.6 Vorrat des Frostschutzmittels prüfen
- 3.9 Lenkungsspiel prüfen
- 4.4 Batterie (Anschlüsse, Befestigung) prüfen
- 5.5 Flüssigkeitsvorrat in Scheiben- und Scheinwerferwaschanlage kontrollieren
- 6.7 Plane/Spiegel (Zustand und Befestigung kontrollieren, prüfen ob Plane frei von Wasser oder u. U. von Schnee und Eis)
- 7.8 Beschreibung der Handhabung des Feuerlöschers

Karte 9

- 1.4 Benennen der Symbole auf dem EG-Kontrollgerät
- 2.5 Sichtprüfung der Betriebs- und Feststellbremse
- 3.10 Ölstand der Servolenkung prüfen
- 4.6 Schluss-, Umrissleuchten hinten, Funktion prüfen
- 5.6 Überprüfung der Scheibenwaschanlage und die Einstellung der Spritzdüsen
- 6.6 Zustand der Scheiben und Spiegel (Sauberkeit, Beschädigung)
- 7.9 Kontrolle einer Sicherung bzw. Handhabung des Sicherungsautomaten

Karte 10

- 1.5 Überprüfen eines Schaublattes bzw. des Ausdruckes des EG-Kontrollgeräts
 - a) Wie viele Kilometer wurden gefahren?
 - b) Wie lange war die Fahrunterbrechung?
 - c) Nach wie viel Stunden wurde die erste Pause eingelegt?
 - d) Welche Höchstgeschwindigkeit wurde gefahren bzw. wurden beim digitalen Kontrollgerät Geschwindigkeitsüberschreitungen dokumentiert?
- 2.4 Prüfen, ob Pedalwege frei sind
- 3.7 Sichtprüfung der Federung
- 4.5 Kontrolllampen benennen oder Kontrollsysteme aktivieren und an zwei Beispielen erläutern
- 5.7 Überprüfung der Zustandsanzeige für die Luftfilteranlage
- 6.2 Unterlegkeile (Anzahl, Unterbringung)
- 7.10 Bedienung der Heizungs- und Lüftungsanlage

2.2 Verbinden und Trennen**2.2.1 Verbinden und Trennen von Fahrzeugen für die Klassen BE, C1E, DE und D1E (Anlage 7 Nr. 2.1.3 FeV)****2.2.1.1 Allgemeine Hinweise**

Der Bewerber hat nachzuweisen, dass er selbstständig Fahrzeuge verbinden und trennen kann.

Für das Verbinden und Trennen von Fahrzeugen besteht eine Auswahl von 2 Aufgaben. Die bei den Aufgaben aufgeführten Positionen sind vollständig auszuführen, soweit die Einrichtungen an den Prüffahrzeugen vorhanden sind. Vor dem Verbinden darf das Zugfahrzeug nicht in einer Linie vor dem Anhänger stehen.

Die Auswahl der Aufgabe erfolgt durch den aaSoP entsprechend den bei der Prüfung bereitgestellten Fahrzeugen.

Bei den Klassen C1E, DE und D1E hat der Bewerber vor der Rückwärtsfahrt eine geeignete Person aufzufordern, ihn vor herankommenden Verkehrsteilnehmern oder vor Hindernissen, die seinem Blickfeld entzogen sind, zu warnen. Er hat bis zu einer Entfernung von ca. 2 m selbstständig und ohne weitere Hilfe an den Anhänger heranzufahren. Ab diesem Abstand darf bei allen Klassen eine Einweisung erfolgen. Der Bewerber hat die Fahrt zu unterbrechen, wenn er die den Verkehr sichernde Person nicht mehr sieht.

2.2.1.2 Verbinden und Trennen von Fahrzeugen mit Kugelpkopfkupplung**2.2.1.2.1 Anhänger ankuppeln**

Innerhalb der Ziffer 4 ist die Reihenfolge der Ausführung beliebig

- 1) Zugfahrzeug heranfahren
- 2) Feststellbremse am Anhänger lösen
- 3) Anhänger ankuppeln
- 4)
 - Abreißseil einhängen
 - Sicherung der Kupplung prüfen
 - Stützrad einfahren und sichern
 - Unterlegkeile verstauen
 - Elektroanschluss herstellen
- 5) Funktion der Beleuchtungseinrichtungen des Anhängers prüfen
- 6) Funktion der Druckluftbremsanlage des Anhängers (Sichtkontrolle) prüfen

2.2.1.2.2 Anhänger abkuppeln

Innerhalb der Ziffer 4 ist die Reihenfolge der Ausführung beliebig

- 1) Zugfahrzeug sichern
- 2) Anhänger sichern (Feststellbremse, Unterlegkeile)
- 3) Stützrad ausfahren
- 4)
 - Elektroanschluss trennen
 - Abreißseil aushängen
 - Kupplung öffnen
 - Deichsel hochkurbeln

2.2.1.3 Verbinden und Trennen von Fahrzeugen mit selbsttätiger Kupplung, mit Druckluftbremse oder mit eigener Lenkung

Bei diesen Fahrzeugen ist sinngemäß wie bei Klasse CE (siehe Ziffer 2.2.2) zu verfahren.

2.2.1.4 Bewertung des Verbindens und Trennens von Fahrzeugen

Dieser Prüfungsteil ist nicht bestanden, wenn der Bewerber

- auch bei der Wiederholung das Verbinden oder Trennen nicht fehlerfrei ausführt,
- den Verkehr ungenügend beobachtet und es dadurch zu einer Gefährdung kommt,
- rückwärts fährt ohne sichernde Person bzw. nicht anhält bei Abbrechen der Sichtverbindung zur sichernden Person (gilt nicht bei Klasse BE),

- eine Person, ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand anfährt.

Wird dieser Prüfungsteil nicht bestanden, so ist die Prüfungsfahrt einschließlich Grundfahraufgaben trotzdem durchzuführen.

2.2.2 Verbinden und Trennen von Fahrzeugen für die Klassen CE und T (Anlage 7 Nr. 2.1.3 FeV)**2.2.2.1 Allgemeine Hinweise**

Der Bewerber hat nachzuweisen, dass er selbstständig Fahrzeuge verbinden und trennen kann.

Für das Verbinden und Trennen von Fahrzeugen besteht eine Auswahl von vier Aufgaben bei Klasse CE bzw. von zwei Aufgaben bei Klasse T. Die bei den Aufgaben aufgeführten Positionen sind vollständig auszuführen, soweit die Einrichtungen an den Prüfungsfahrzeugen vorhanden sind.

Die Auswahl der Aufgabe erfolgt durch den aaSoP entsprechend den für die Prüfung bereitgestellten Fahrzeugen. Vor dem Verbinden darf das Zugfahrzeug nicht in einer Linie vor dem Anhänger stehen (gilt nicht für die Klasse T).

Vor der Rückwärtsfahrt hat der Bewerber eine geeignete Person aufzufordern, ihn vor herankommenden Verkehrsteilnehmern oder vor Hindernissen, die seinem Blickfeld entzogen sind, zu warnen (bei Klasse T nur bei fehlender direkter Sicht nach hinten). Er hat bis zu einer Entfernung von ca. 2 m selbstständig und ohne weitere Hilfe an den Anhänger heranzufahren. Ab diesem Abstand darf eine Einweisung erfolgen. Der Bewerber hat die Fahrt zu unterbrechen, wenn er die den Verkehr sichernde Person nicht mehr sieht.

2.2.2.2 Verbinden und Trennen von Fahrzeugen**2.2.2.2.1 Mehrachsanhänger und Starrdeichselanhänger ankuppeln (Klassen CE und T)**

Innerhalb der Ziffern 2 und 5 ist die Reihenfolge der Ausführung beliebig

- 1) Heranfahren mit dem Zugfahrzeug an den Anhänger bis auf einen Abstand von etwa 2 m. Überprüfen, ob Anhänger gesichert ist, ggf. sichern (Feststellbremse, Unterlegkeil(e))
- 2)
 - ggf. Zuggabel bzw. Stützeinrichtung auf Höhe einstellen
 - Kupplung öffnen
 - am Mehrachsanhänger Löseventil betätigen
- 3) Zurückstoßen (sichernde Person/Einweiser)
- 4) Kupplung kontrollieren (eingerastet, gesichert)
- 5)
 - Höheneinstellung lösen (falls erforderlich) bzw. Stützeinrichtung einfahren

- Druckluftschläuche anschließen (erst Brems-, dann Vorratsschlauch)
 - Elektroanschlüsse herstellen
 - ggf. Stellung des Bremskraftreglers prüfen
- 6) Unterlegkeil(e) verstauen, sichern*
- 7) Feststellbremse lösen (Anhänger)
- 8) Funktion der Bremse (Sichtkontrolle) und der elektrischen Einrichtungen des Anhängers prüfen

2.2.2.2.2 Mehrachsanhänger (einschließlich Starrdeichselanhänger) abkuppeln (Klassen CE und T)

Innerhalb der Ziffern 2, 3 und 6 ist die Reihenfolge der Ausführung beliebig

- 1) Zugfahrzeug sichern
- 2) – Anhänger sichern (Feststellbremse, Unterlegkeil(e))
 - ggf. Zuggabel feststellen bzw. Stützeinrichtung ausfahren
- 3) – Druckluftschläuche trennen (erst Vorrats-, dann Bremsschlauch)
 - Elektroanschlüsse trennen
- 4) Kupplung öffnen
- 5) Vorwärts fahren
- 6) – Höheneinstellung lösen (falls erforderlich)
 - Kupplung schließen

2.2.2.2.3 Sattelanhänger aufsatteln (Klasse CE)

Innerhalb der Ziffern 2 und 5 ist die Reihenfolge der Ausführung beliebig

- 1) Heranfahren mit der Sattelzugmaschine an den Anhänger bis auf einen Abstand von etwa 2 m. Überprüfen, ob Anhänger gesichert ist, ggf. sichern (Feststellbremse, Unterlegkeile beide Richtungen)
- 2) – Verschlusshandhebel der Kupplung geöffnet?
 - Höhe Sattelkupplung/Sattelplatte einstellen
- 3) Zurückstoßen (sichernde Person)
- 4) Kupplung kontrollieren (Einrasten des Verschlusshandhebels)
- 5) – Verschlusshandhebel sichern
 - Stützeinrichtung einfahren und sichern
 - Druckluftschläuche anschließen (erst Brems-, dann Vorratsschlauch)
 - Elektroanschlüsse herstellen

*die Ausführung von Ziffer 6 kann auch nach Ausführung von Ziffer 8 erfolgen.

- 6) Unterlegkeile verstauen und sichern
- 7) Feststellbremse lösen (Anhänger)
- 8) Funktion der Bremse (Sichtkontrolle) und der elektrischen Einrichtungen des Anhängers prüfen

2.2.2.2.4 Sattelanhänger absatteln (Klasse CE)

Innerhalb der Ziffer 4 ist die Reihenfolge der Ausführung beliebig

- 1) Sattelzugmaschine sichern
- 2) Anhänger sichern (Feststellbremse, Unterlegkeile beide Richtungen)
- 3) Stützeinrichtung ausfahren
- 4) – Verschlusshandhebel öffnen
 - Druckluftschläuche trennen (erst Vorrats-, dann Bremsschlauch)
 - Elektroanschlüsse trennen
- 5) Vorwärts fahren

2.2.2.3 Bewertung des Verbindens und Trennens von Fahrzeugen

Dieser Prüfungsteil ist nicht bestanden, wenn der Bewerber

- auch bei der Wiederholung das Verbinden oder Trennen nicht fehlerfrei ausführt,
- den Verkehr ungenügend beobachtet und es dadurch zu einer Gefährdung kommt,
- rückwärts fährt ohne sichernde Person bzw. nicht anhält bei Abbrechen der Sichtverbindung zur sichernden Person,
- eine Person, ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand anfährt.

Wird dieser Prüfungsteil nicht bestanden, so ist die Prüfungsfahrt einschließlich Grundfahraufgaben trotzdem durchzuführen.

Bei Klasse T gilt dies auch für die Abfahrtkontrolle (siehe Ziffer 2.1).

2.3 Grundfahraufgaben

2.3.1 Grundfahraufgaben für die Klassen A, A2, A1 und AM (Anlage 7 Nr. 2.1.4.1 FeV)

2.3.1.1 Allgemeine Hinweise

2.3.1.1.1 Grundfahraufgaben dienen dem Nachweis, dass der Bewerber ein Kraftrad der Klasse A, A2, A1 oder AM selbstständig handhaben kann, die Grundbegriffe der Fahrphysik kennt und sie richtig anwenden kann (Fahrzeugbeherrschung). Sie sind, wenn möglich, außerhalb des öffentlichen Verkehrs, sonst auf verkehrsarmen Straßen oder Plätzen möglichst in der Ebene durchzuführen. Sind zur Durchführung der Aufgaben auf öffentlichen Straßen oder Plätzen Markierungen erforderlich, so sind dazu Leitkegel zu verwenden. Die Leitkegel müssen mindestens 15 cm hoch sein. Sie dürfen aus Sicherheitsgründen nicht über eine Bodenplatte verfügen.

- * Die Ausweichaufgaben werden nur nach „links“ geprüft.
- * Die Vorschriften der StVO sind zu beachten; so ist z.B. vor Beginn jeder Aufgabe (Anfahren) der rückwärtige Verkehr durch Spiegelbenutzung und Überprüfen des Toten Winkels zu beobachten. Außerdem muss beim Anfahren vom Fahrbahnrand der Blinker betätigt werden.

2.3.1.1.2 Voraussetzung für die Ablegung der Fahrprüfung ist die Fähigkeit des Bewerbers, das Kraftrad selbstständig zu handhaben. Hierzu gehört das Aufstellen und Herunternehmen vom Ständer – Mittel- oder Seitenständer – und ggf. das seitliche Schieben ohne Motorkraft in die Abfahrtposition sowie das Anlassen (mit elektrischem Anlasser, soweit vorhanden) des Kraftrades mit allen damit in Zusammenhang stehenden Handgriffen. Die Fähigkeit zur selbstständigen Handhabung ist nicht gegeben, wenn der Bewerber das Kraftrad nicht auf den Ständer stellen oder von ihm herunternehmen kann, ihm das Kraftrad umkippt oder wenn er mit nicht ordnungsgemäß eingezogenem Ständer anfahren will.

2.3.1.1.3 Alle Aufgaben sind sitzend zu fahren. Der Bewerber hat bei der Prüfung geeignete Schutzkleidung (Schutzhelm, Handschuhe, anliegende Jacke, mindestens knöchelhohes festes Schuhwerk – z.B. Stiefel) zu tragen.

2.3.1.1.4 Nachfolgende Aufzählungen und Tabellen beschreiben Art und Anzahl der zu prüfenden Grundfahraufgaben. Die Auswahl trifft der aaSoP für den Kraftfahrzeugverkehr.

In jeder Prüfung muss durchgeführt werden bei den Klassen A, A2 und A1

- der Slalom mit Schrittgeschwindigkeit (Nr. 1)
- die Bremsaufgabe (Nr. 2)
- die Ausweichaufgabe (Nr. 3)
- die Brems-/Ausweichaufgabe (Nr. 4)

- eine Slalomaufgabe (Nr. 5 oder 6)
- eine weitere Aufgabe aus den Nummern (7, 8 oder 9)

Grundfahraufgaben der Klassen A, A2 und A1 (Direkteinstieg)	GA-Nr.	
Fahren eines Slaloms mit Schrittgeschwindigkeit (5 x 3,5 m Abstand)	1	O
Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung	2	O
Ausweichen ohne Abbremsen	3	O
Ausweichen nach Abbremsen	4	O
Slalom (4 x 7m Abstand)	5	A
Langer Slalom (4 x 9m / 2 x 7m Abstand)	6	innerhalb dieser 2 Aufgaben
Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus	7	A
Stop and Go	8	innerhalb dieser 3 Aufgaben
Kreisfahrt (4,5 m Halbmesser)	9	
Summe der zu fahrenden GFA		6

O = obligatorisch

A = alternativ

Bei stufenweisem Zugang und jeweils zweijährigem Vorbesitz von A1 nach A2 und A2 nach A entfallen die alternativen Aufgaben.

Grundfahraufgaben der Klassen A2 und A (stufenweiser Zugang)	GA-Nr.	
Fahren eines Slaloms mit Schrittgeschwindigkeit (5 x 3,5 m Abstand)	1	O
Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung	2	O
Ausweichen ohne Abbremsen	3	O
Ausweichen nach Abbremsen	4	O
Summe der zu fahrenden GFA		4

O = obligatorisch

bei der Klasse AM

- die Slalomaufgabe (Nr. 5)
- die Bremsaufgabe (Nr. 2)
- die Ausweichaufgabe (Nr. 3) oder die Brems-/Ausweichaufgabe (Nr. 4)
- eine weitere Aufgabe bei langsamer Geschwindigkeit (Nr. 7, 8 oder 9)

Grundfahraufgaben der Klasse AM	GA-Nr.	
Slalom (4 x 7m Abstand)	5	O
Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung	2	O
Ausweichen ohne Abbremsen	3	A innerhalb dieser 2 Aufgaben
Ausweichen nach Abbremsen	4	
Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus	7	A innerhalb dieser 3 Aufgaben
Stop and Go	8	
Kreisfahrt (4,5 m Halbmesser)	9	
Summe der zu fahrenden GFA		4

O = obligatorisch

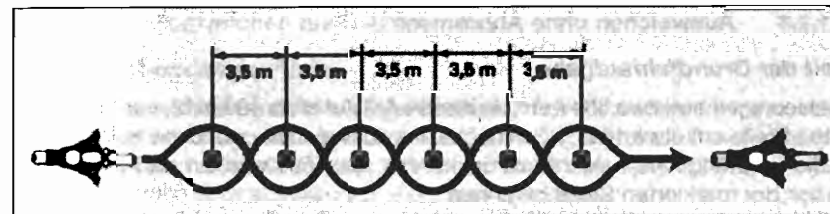
A = alternativ

2.3.1.2 Erläuterung der Grundfahraufgaben, Fehlerbewertung

2.3.1.2.1 Fahren eines Slaloms mit Schrittgeschwindigkeit

Inhalt der Grundfahraufgabe

Der Bewerber hat eine Slalomstrecke (6 Leitkegel, Abstand 3,5 m, Aufbau siehe Skizze zu 2.3.1.2.1) mit Schrittgeschwindigkeit (ca. 5 km/h) unter Beibehaltung des Gleichgewichts und mit richtiger Handhabung von Kupplung, Gas und Bremse zu durchfahren.



Skizze zu 2.3.1.2.1: Abstand 3,5 m von Leitkegelmitte zu Leitkegelmitte, Leitkegelhöhe mindestens 15 cm.

Fehlerbewertung:

- Überschreiten der Schrittgeschwindigkeit
- Auslassen eines Feldes
- Umwerfen eines Leitkegels
- Absetzen eines Fußes auf die Fahrbahn

2.3.1.2.2 Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung

Inhalt der Grundfahraufgabe

Der Bewerber hat das Kraftrad unter gleichzeitiger Benutzung beider Bremsen mit höchstmöglicher Verzögerung aus einer Geschwindigkeit von ca. 50 km/h (bei Klasse AM aus ca. 40 km/h) zum Stillstand zu bringen, ohne dass das Kraftrad dabei wesentlich von der Fahrlinie abweicht.

Die Aufgabe setzt voraus, dass sichergestellt ist, dass eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist; deshalb ist eine Beobachtung des rückwärtigen Verkehrs (Spiegelbenutzung und Überprüfen des Toten Winkels) vor Beginn der Bremsung nicht erforderlich.

Das Blockieren des Hinterrades sowie das Bremsen im Regelbereich bei Blockierverhinderungssystemen sind nicht zu beanstanden, wenn das Kraftrad stabil gehalten wird.

Fehlerbewertung:

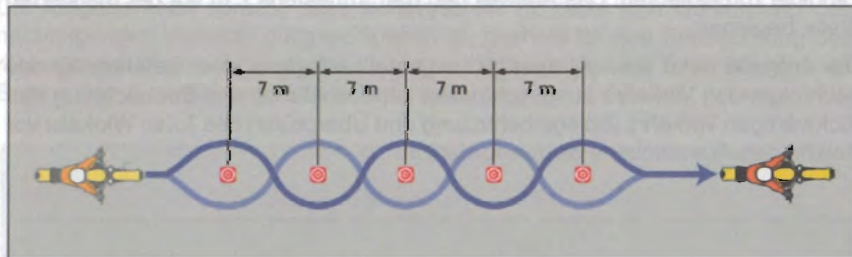
- Zu geringe Ausgangsgeschwindigkeit
- Nichterreichen der notwendigen Verzögerung
- Benutzung nur eines Bremshebels¹⁾
- Wesentliches Abweichen von der Fahrlinie
- Abwürgen des Motors

1) Gilt nicht für kombinierte Brems-Systeme, bei denen durch Betätigung nur eines Brems-Hebels die volle Bremswirkung aller Bremsen erreicht werden kann.

2.3.1.2.5 Slalom

Inhalt der Grundfahraufgabe

Der Bewerber hat eine Slalomstrecke (Länge ca. 50 m, 5 Leitkegel, Abstand 7 m, Aufbau siehe Skizze zu 2.3.1.2.5) mit einer Geschwindigkeit von ca. 30 km/h zu durchfahren.



Skizze zu 2.3.1.2.5: Abstand 7 m von Leitkegelmitte zu Leitkegelmitte; Leitkegelhöhe mindestens 15 cm.

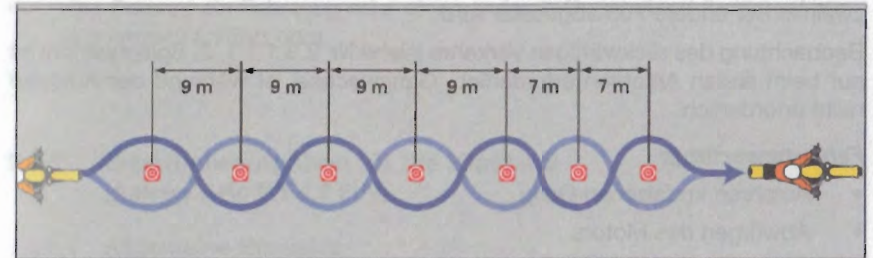
Fehlerbewertung:

- Zu geringe Geschwindigkeit
- Auslassen eines Feldes
- Umwerfen eines Leitkegels
- Berühren der Fahrbahn mit einem Fuß

2.3.1.2.6 Langer Slalom

Inhalt der Grundfahraufgabe

Der Bewerber hat eine Slalomstrecke (Länge ca. 80 m, 5 Leitkegel Abstand 9 m, anschließend 2 Leitkegel Abstand 7 m, Aufbau siehe Skizze zu 2.3.1.2.6) mit einer Anfangsgeschwindigkeit von ca. 30 km/h mit annähernd gleichbleibender Geschwindigkeit zu durchfahren. Die Aufgabe darf nicht im 1. Gang gefahren werden.



Skizze zu 2.3.1.2.6 Skizze zu 2.3.1.2.6: Abstand von Leitkegelmitte zu Leitkegelmitte 4 x 9 m, anschließend 2 x 7 m; Leitkegelhöhe mindestens 15 cm.

Fehlerbewertung:

- Zu geringe Geschwindigkeit
- Auslassen eines Feldes
- Umwerfen eines Leitkegels
- Berühren der Fahrbahn mit einem Fuß

2.3.1.2.7 Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus

Inhalt der Grundfahraufgabe

Der Bewerber hat eine Strecke von ca. 25 m mit Schrittgeschwindigkeit unter Beibehaltung des Gleichgewichts und mit richtiger Handhabung von Kupplung, Gas und Bremse geradeaus zu fahren.

Fehlerbewertung:

- Überschreiten der Schrittgeschwindigkeit
- Starkes Abweichen von der Geraden (mehrfaches Abweichen von der Geraden um mehr als 30 cm nach links oder rechts); die ersten 5 m nach dem Anfahren werden nicht bewertet
- Herunternehmen eines Fußes oder beider Füße von der Fußraste

2.3.1.2.8 Stop and Go

Inhalt der Grundfahraufgabe

Mehrfaches Anhalten und Anfahren, abgestimmtes Betätigen von Gas, Kupplung und Bremse, Füße nur zum Abstützen des Kraftrades im Stand von den Fußrasten nehmen und auf die Fahrbahn absetzen.

Dabei soll gezeigt werden, dass die Neigung des Kraftrades nach der einen oder anderen Seite bewusst erfolgt, indem zunächst zweimal der eine und dann zweimal der andere Fuß abgesetzt wird.

Beobachtung des rückwärtigen Verkehrs (siehe Nr. 2.3.1.1.1, 2. Spiegelstrich) ist nur beim ersten Anfahren erforderlich. Gangwechsel ist während der Aufgabe nicht erforderlich.

Fehlerbewertung:

- Anfahren im falschen Gang
- Abwürgen des Motors
- Füße nicht auf den Fußrasten, außer zum Abstützen beim Anhalten
- Absetzen der Füße nicht wie beschrieben

2.3.1.2.9 Kreisfahrt

Inhalt der Grundfahraufgabe

Einfahren in einen Kreis mit einem Halbmesser von 4,5 m (eine Markierung des Kreises ist nicht erforderlich), mehrfaches Kreis fahren und Verlassen des Kreises. Die Kreisfahrt kann wahlweise in die eine oder in die andere Richtung verlangt werden; auf öffentlichen Straßen jedoch nur nach links. Die Geschwindigkeit ist so zu wählen, dass Schräglage entsteht. Die Beobachtung des rückwärtigen Verkehrs (siehe Nr. 2.3.1.1.1, 2. Spiegelstrich) ist nur vor dem Einfahren in den Kreis erforderlich.

Fehlerbewertung:

- Starkes Abweichen vom vorgegebenen Halbmesser
- Starkes Abweichen von der Kreisform
- Herunternehmen eines Fußes oder beider Füße von der Fußraste
- Fahren im falschen Gang
- Schräglage ist nicht festzustellen

2.3.1.3 Bewertung der Grundfahraufgaben

Höchstens drei Grundfahraufgaben dürfen je einmal wiederholt werden. Bei

stufenweisem Zugang dürfen höchstens zwei Grundfahraufgaben je einmal wiederholt werden.

Die praktische Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Bewerber

- auch bei der Wiederholung eine Grundfahraufgabe nicht fehlerfrei ausführt,
- den Verkehr ungenügend beobachtet und es dadurch zu einer Gefährdung kommt,
- eine Person, ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand (Leitkegel ausgenommen) anfährt oder
- stürzt.

2.3.2 Grundfahraufgaben für die Klasse B (Anlage 7 Nr. 2.1.4.2 FeV)

2.3.2.1 Allgemeine Hinweise

Die Grundfahraufgaben dienen dem Nachweis, dass der Bewerber ein Fahrzeug der Klasse B bei geringer Geschwindigkeit selbstständig handhaben kann. Sie bestehen aus Fahraufgaben, die auf verkehrsarmen Straßen oder Plätzen möglichst in der Ebene durchzuführen sind. Die Vorschriften der StVO sind zu beachten; so ist z.B. vor Beginn und während der Aufgaben der Verkehr ausreichend zu beobachten und beim Anfahren vom Fahrbahnrand der Blinker zu betätigen.

2.3.2.2 Grundfahraufgaben

Aus den Aufgaben sind bei jeder Prüfung drei auszuwählen, wobei eine Aufgabe aus den Nummern 1 und 2 und eine weitere Aufgabe aus den Nummern 3 und 4 durchzuführen ist. Die Auswahl trifft der aaSoP. Die Aufgabe 5 ist bei jeder Prüfung durchzuführen.

Grundfahraufgaben der Klasse B	GA-Nr.	
Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt	1	von diesen zwei Aufgaben ist eine auszuwählen
Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)	2	
Einfahren in eine Parklücke (Quer- oder Schrägaufstellung)	3	von diesen zwei Aufgaben ist eine auszuwählen
Umkehren	4	
Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung	5	
Summe der zu fahrenden GFA		3

2.3.2.2.1 Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt

Inhalt der Grundfahraufgabe

Nach rechts rückwärts in einem möglichst engen Bogen unter Beachtung des Rechtsfahrgebots fahren, ohne auf den Bordstein aufzufahren oder die Fahrbahnbegrenzung zu überfahren. Fahrzeug in Rückwärtsfahrt parallel zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung anhalten.

Fehlerbewertung:

- Ungenügende Beobachtung des Verkehrs
- Nicht in einem möglichst engen Bogen gefahren
- Nicht beachten des Rechtsfahrgebots
- Auffahren auf den Bordstein oder Überfahren der Fahrbahnbegrenzung
- Nicht annähernd parallel zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung angehalten
- Endstellung nicht durch Rückwärtsfahrt erreicht
- Mehr als zwei Korrekturzüge¹⁾

2.3.2.2.2 Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)

Inhalt der Grundfahraufgabe

Rückwärtsfahren in eine etwa 8 m lange Lücke (z.B. zwischen zwei hintereinander stehenden Fahrzeugen) und halten.

Fehlerbewertung:

- Ungenügende Beobachtung des Verkehrs
- Auffahren auf den Bordstein oder Überfahren der Fahrbahnbegrenzung
- Fehlerhafte Endstellung (z.B. Einklemmen anderer Fahrzeuge)
- Abstand vom Bordstein oder von der Fahrbahnbegrenzung mehr als 30 cm
- Mehr als zwei Korrekturzüge¹⁾

2.3.2.2.3 Einfahren in eine Parklücke (Quer- oder Schrägstellung)

Inhalt der Grundfahraufgabe

Vorwärts- oder Rückwärtsfahren in eine ausreichend große Lücke zwischen zwei parallel stehenden Fahrzeugen oder auf eine quer oder schräg zur Fahrtrichtung markierte Parkfläche und anschließend halten.

Fehlerbewertung:

- Ungenügende Beobachtung des Verkehrs
- Nicht ausreichender Seitenabstand

- Fahrzeugumriss ragt über markierte Parkfläche hinaus
- Mehr als zwei Korrekturzüge¹⁾

2.3.2.2.4 Umkehren

Inhalt der Grundfahraufgabe

Selbstständiges Auswählen einer geeigneten Stelle und Methode zum Umkehren (z.B. Park- oder Stellplatz, Einmündung, Grundstückseinfahrt).

Fehlerbewertung:

- Ungenügende Beobachtung des Verkehrs
- Unzulässiges Abweichen vom Rechtsfahrgebot

2.3.2.2.5 Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung

Inhalt der Grundfahraufgabe

Der Bewerber hat den PKW durch Betätigen der Betriebsbremse mit höchstmöglicher Verzögerung aus einer Geschwindigkeit von mindestens 30 km/h zum Stillstand zu bringen.

Die Aufgabe setzt voraus, dass durch den Fahrlehrer sichergestellt ist, dass eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist; deshalb ist eine Beobachtung des rückwärtigen Verkehrs (Spiegelbenutzung und Überprüfen des Toten Winkels) vor dem Beginn der Bremsung nicht erforderlich. Die Anweisung zur Durchführung der Bremsung erfolgt durch den Fahrlehrer.

Fehlerbewertung:

- Zu geringe Ausgangsgeschwindigkeit
- Kein schlagartiges Betätigen der Betriebsbremse
- Nichterreichen der notwendigen Verzögerung
- Wesentliches Abweichen von der Fahrlinie durch fehlerhaftes Lenken
- Abwürgen des Motors

2.3.2.3 Bewertung der Grundfahraufgaben

Jede Aufgabe darf einmal wiederholt werden.

Die praktische Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Bewerber

- auch bei der Wiederholung eine Grundfahraufgabe nicht fehlerfrei ausführt
- den Verkehr ungenügend beobachtet und es dadurch zu einer Gefährdung kommt
- eine Person, ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand anfährt.

¹⁾ Ein Korrekturzug ist die Bewegung des Fahrzeugs entgegen der Fahrtrichtung der Aufgabe

2.3.3 Grundfahraufgaben für die Klassen C, C1, D und D1 (Anlage 7 Nr. 2.1.4.3 FeV)

2.3.3.1 Allgemeine Hinweise

Die Grundfahraufgaben dienen dem Nachweis, dass der Bewerber ein Fahrzeug der Klasse C, C1, D oder D1 bei geringer Geschwindigkeit selbstständig handhaben kann. Sie bestehen aus Fahraufgaben, die auf verkehrsarmen Straßen oder Plätzen möglichst in der Ebene durchzuführen sind. Die Vorschriften der StVO sind zu beachten; so ist z.B. vor Beginn und während der Aufgaben der Verkehr ausreichend zu beobachten und beim Anfahren vom Fahrbahnrand der Blinker zu betätigen.

Vor Beginn der Grundfahraufgabe (außer bei 5) Rückwärtsfahrt hat der Bewerber eine geeignete Person aufzufordern, ihn vor herankommenden Verkehrsteilnehmern oder vor Hindernissen, die seinem Blickfeld entzogen sind, zu warnen; darüber hinausgehende Lenk- oder andere Bedienungshinweise sind nicht zulässig mit Ausnahme des Signalisierens des Abstandes von der „Rampe“ bei Aufgabe 2.4. Der Bewerber hat die Fahrt zu unterbrechen, wenn er die den Verkehr sichernde Person nicht mehr sieht.

2.3.3.2 Grundfahraufgaben

Aus den Aufgaben sind bei jeder Prüfung zwei auszuwählen, wobei für die Klassen C und C1 die Aufgabe 4 und für die Klassen D und D1 die Aufgabe 5 immer durchzuführen ist. Die Auswahl der zweiten Aufgabe trifft der aasSoP.

Grundfahraufgaben der Klassen C, C1, D, D1	GA-Nr.	Klasse C / C1	Klasse D / D1
Rückwärtsfahren und versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen (nur Klasse C / C1)	4	O	-
Halten zum Ein- oder Aussteigen (nur Klasse D / D1)	5	-	O
Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt	1	A innerhalb dieser 3 Aufgaben	
Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)	2		
Rückwärts quer oder schräg einparken	3		
Summe der zu fahrenden GFA		2	

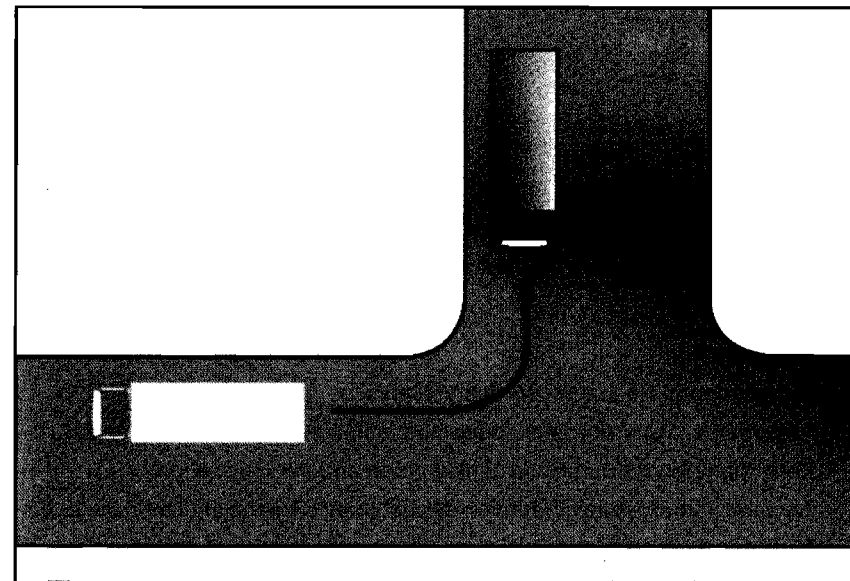
O = obligatorisch
A = alternativ

1) Ein Korrekturzug ist die Bewegung des Fahrzeugs entgegen der Fahrtrichtung der Aufgabe

2.3.3.2.1 Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt

Inhalt der Grundfahraufgabe

Selbstständiges Auswählen einer geeigneten Stelle und nach rechts rückwärts in einem möglichst engen Bogen unter Beachtung des Rechtsfahrgebots fahren, ohne auf den Bordstein aufzufahren oder die Fahrbahnbegrenzung zu überfahren. Fahrzeug in Rückwärtsfahrt parallel zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung anhalten.



Skizze zu 2.3.3.2.: Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Kreuzung, Einmündung oder Einfahrt

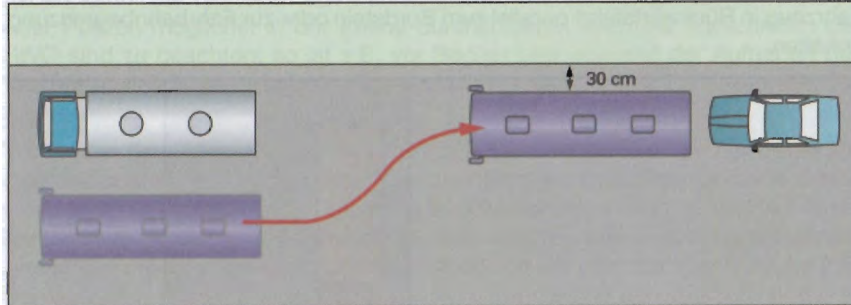
Fehlerbewertung:

- Ungenügende Beobachtung des Verkehrs
- Nicht in einem möglichst engen Bogen gefahren
- Nichtbeachten des Rechtsfahrgebots
- Auffahren auf den Bordstein oder Überfahren der Fahrbahnbegrenzung
- Nicht annähernd parallel zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung angehalten
- Endstellung nicht durch Rückwärtsfahrt erreicht
- Mehr als zwei Korrekturzüge¹⁾

2.3.3.2 Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)

Inhalt der Grundfahraufgabe

Selbstständiges Auswählen einer geeigneten Lücke zwischen hintereinander stehenden Fahrzeugen (ggf. Markierungen) und in die Lücke einfahren und halten. Das Fahrzeug muss parallel zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung stehen.



Skizze zu 2.3.3.2.2: Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)

Fehlerbewertung:

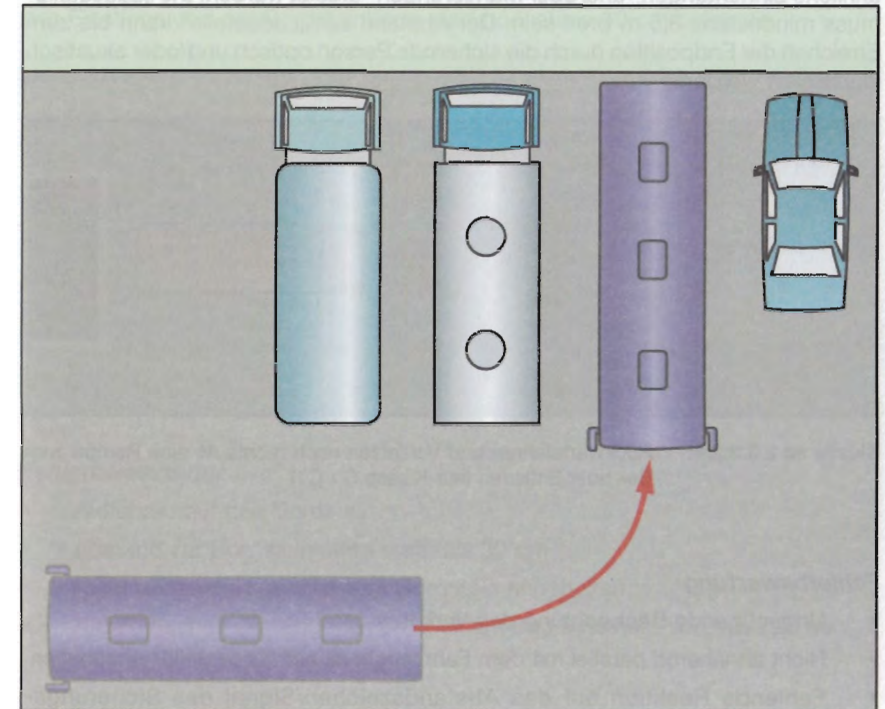
- Ungenügende Beobachtung des Verkehrs
- Auffahren auf den Bordstein oder Überfahren der Fahrbahnbegrenzung
- Fehlerhafte Endstellung (z.B. Einklemmen anderer Fahrzeuge)
- Abstand vom Bordstein oder von der Fahrbahnbegrenzung mehr als 30 cm
- Mehr als zwei Korrekturzüge¹⁾

1) Ein Korrekturzug ist die Bewegung des Fahrzeugs entgegen der Fahrtrichtung der Aufgabe

2.3.3.2.3 Rückwärts quer oder schräg einparken

Inhalt der Grundfahraufgabe

Selbstständiges Auswählen einer geeigneten Lücke zwischen nebeneinander stehenden Fahrzeugen (ggf. Markierungen), in diese Lücke rückwärts einfahren und halten oder neben einem einzelnen Fahrzeug rückwärts aufstellen und halten. Das Prüfungsfahrzeug muss in ausreichendem Seitenabstand zwischen den Fahrzeugen (ggf. Markierungen) bzw. zu dem einzelnen Fahrzeug stehen.



Skizze zu 2.3.3.2.3: Rückwärts quer oder schräg einparken

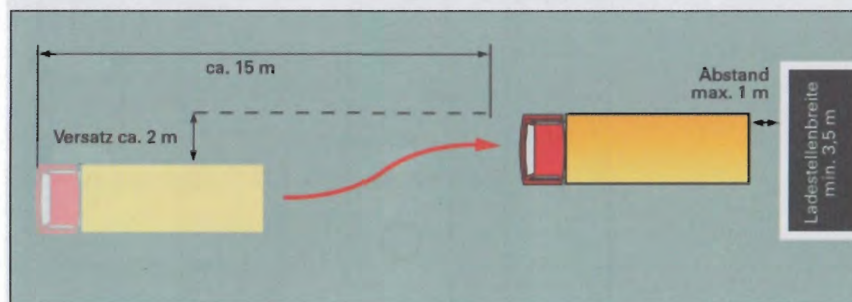
Fehlerbewertung:

- Ungenügende Beobachtung des Verkehrs
- Nicht ausreichender Seitenabstand
- Fahrzeugumriss ragt über markierte Parkfläche hinaus
- Mehr als zwei Korrekturzüge¹⁾ (Wegen der Platzverhältnisse notwendiges Rangieren zählt nicht als Korrekturzug)

2.3.3.2.4 Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen (nur Klasse C / C1)

Inhalt der Grundfahraufgabe

Das Fahrzeug steht vor Beginn der Aufgabe ca. 2 m seitlich versetzt und mit dem Heck ca. 15 m entfernt zu einer Rampe. Durch Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts ist an die Rampe heranzufahren, um von hinten sicher be- oder entladen zu können (höchstens 1 m Abstand). Die Rampe kann durch eine Plattform, ähnliche Einrichtungen²⁾ und/oder Markierungen³⁾ ersetzt werden. Die „Ladestelle“ muss mindestens 3,5 m breit sein. Der Abstand zur „Ladestelle“ kann bis zum Erreichen der Endposition durch die sichernde Person optisch und/oder akustisch signalisiert werden.



Skizze zu 2.3.3.2.4: Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen (nur Klasse C / C1)

Fehlerbewertung:

- Ungenügende Beobachtung des Verkehrs
- Nicht annähernd parallel mit dem Fahrzeugheck zur „Ladestelle“ angehalten
- Fehlende Reaktion auf das Abstandszeichen/Signal des Sicherungspostens
- Mehr als zwei Korrekturzüge¹⁾

1) Ein Korrekturzug ist die Bewegung des Fahrzeugs entgegen der Fahrtrichtung der Aufgabe

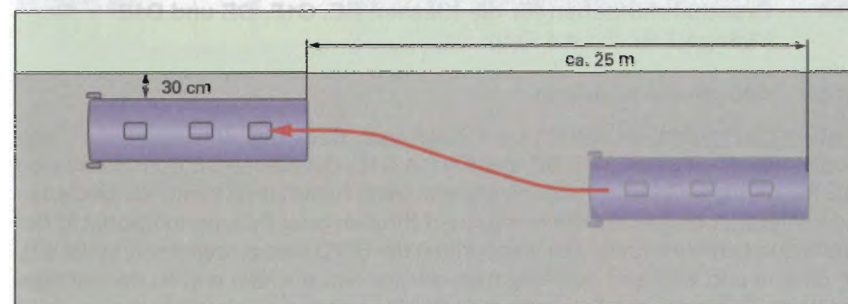
2) z.B. ein Anhänger, eine Wand, eine Garage oder ein Container

3) Die Markierung soll die Funktion der Rampe ersetzen. Sie kann durch möglichst hohe Leitkegel oder Ähnliches in Ladeflächenhöhe dargestellt werden.

2.3.3.2.5 Halten zum Ein- oder Aussteigen (nur Klasse D / D1)

Inhalt der Grundfahraufgabe

Heranfahren an eine Bordsteinkante in einem Zug, um Passagieren ein sicheres Ein- oder Aussteigen zu ermöglichen. Das Fahrzeug ist innerhalb von etwa 25 m nach Verlassen der normalen Fahrspur zum Heranfahren an die „Haltestelle“ annähernd parallel zum Bordstein anzuhalten. Die Aufgabe kann auch in einer Haltebucht durchgeführt werden; in diesem Fall muss das Fahrzeug innerhalb der Haltebucht zum Stehen kommen. Der Abstand zwischen der äußeren Kante des Einstiegs und der Bordsteinkante darf höchstens 30 cm betragen.



Skizze zu 2.3.3.2.5: Halten zum Ein- oder Aussteigen (nur Klasse D / D1)

Fehlerbewertung:

- Auffahren auf den Bordstein
- Abstand zur Bordsteinkante mehr als 30 cm
- Nicht annähernd parallel zum Bordstein angehalten
- Nichterreichen der Endposition in einem Zug innerhalb von etwa 25 m/ innerhalb der Haltebucht

2.3.3.3 Bewertung der Grundfahraufgaben

Jede Aufgabe darf einmal wiederholt werden.

Dieser Prüfungsteil ist nicht bestanden, wenn der Bewerber

- auch bei der Wiederholung eine Grundfahraufgabe nicht fehlerfrei ausführt
- rückwärts fährt ohne sichernde Person bzw. nicht anhält bei Abbrechen der Sichtverbindung zur sichernden Person
- den Verkehr ungenügend beobachtet und es dadurch zu einer Gefährdung kommt

- eine Person, ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand anfährt
- bei der „Rampenaufgabe“ die Rampe anfährt bzw. die hintere Markierung überfährt.

Wird dieser Prüfungsteil nicht bestanden, ist die Abfahrtskontrolle (Ziffer 2.1) trotzdem durchzuführen, bei den Klassen D und D1 einschließlich der Handfertigkeiten.

2.3.4 Grundfahraufgaben für die Klassen BE, C1E, DE und D1E (Anlage 7 Nr. 2.1.4.4 FeV)

2.3.4.1 Allgemeine Hinweise

Die Grundfahraufgaben dienen dem Nachweis, dass der Bewerber eine Fahrzeugkombination der Klasse BE, der Klasse C1E, der Klasse DE oder der Klasse D1E bei geringer Geschwindigkeit selbstständig handhaben kann. Sie bestehen aus Fahraufgaben, die auf verkehrsarmen Straßen oder Plätzen möglichst in der Ebene durchzuführen sind. Die Vorschriften der StVO sind zu beachten; so ist z.B. vor Beginn und während der Aufgaben der Verkehr ausreichend zu beobachten und beim Anfahren vom Fahrbahnrand der Blinker zu betätigen.

Vor Beginn der Grundfahraufgabe hat der Bewerber eine geeignete Person aufzufordern, ihn vor herankommenden Verkehrsteilnehmern oder vor Hindernissen, die seinem Blickfeld entzogen sind, zu warnen; darüber hinausgehende Lenk- oder andere Bedienungshinweise sind nicht zulässig, mit Ausnahme des Signalisierens des Abstandes von der „Rampe“ bei Aufgabe 2. Der Bewerber hat die Fahrt zu unterbrechen, wenn er die den Verkehr sichernde Person nicht mehr sieht.

2.3.4.2 Grundfahraufgaben

In jeder Prüfung ist die Aufgabe 2.1, bei der Klasse C1E zusätzlich die Aufgabe 2, durchzuführen.

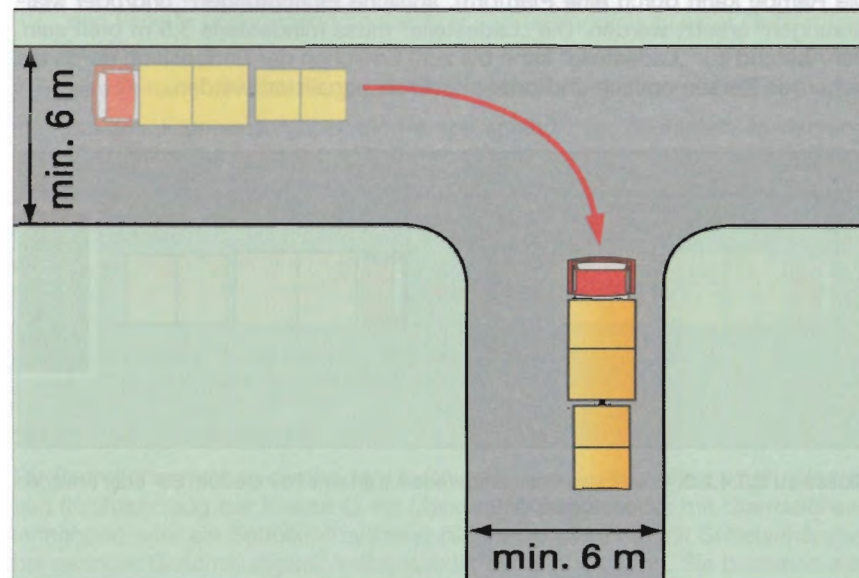
Grundfahraufgaben der Klassen BE, C1E, DE und D1E	GA-Nr.	Klasse BE / DE / D1E	Klasse C1E
Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links	1	O	
Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen (nur Klasse C1E)	2		O
Summe der zu fahrenden GFA		1	2

O = obligatorisch

2.3.4.2.1 Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links

Inhalt der Grundfahraufgabe

Möglichst weit rechts anhalten und die Fahrzeugkombination nach links rückwärts fahren, ohne auf den Bordstein aufzufahren oder die Fahrbahnbegrenzung zu überfahren. Die Fahrzeugkombination mit höchstens 1 m Abstand des breiteren Fahrzeugs parallel zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung anhalten.



Skizze 2.3.4.2.1: Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links

Fehlerbewertung:

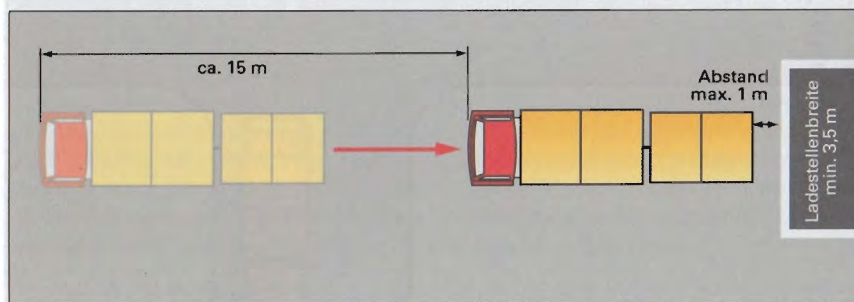
- Ungenügende Beobachtung des Verkehrs
- Auffahren auf den Bordstein oder Überfahren der Fahrbahnbegrenzung
- Nicht annähernd parallel zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung angehalten
- Mehr als 1 m Abstand des breiteren Fahrzeugs zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung beim Anhalten
- Nichtbetätigen der Rückfahrsperr (falls vorhanden)
- Mehr als drei Korrekturzüge¹⁾

1) Ein Korrekturzug ist die Bewegung des Fahrzeugs entgegen der Fahrtrichtung der Aufgabe

2.3.4.2.2 Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen (nur Klasse C1E)

Inhalt der Grundfahraufgabe

Das Heck der Fahrzeugkombination steht vor Beginn der Aufgabe ca. 15 m entfernt zu einer Rampe. Durch Rückwärtsfahren ist an die Rampe heranzufahren, um von hinten sicher be- oder entladen zu können (höchstens 1 m Abstand). Die Rampe kann durch eine Plattform, ähnliche Einrichtungen²⁾ und/oder Markierungen³⁾ ersetzt werden. Die „Ladestelle“ muss mindestens 3,5 m breit sein. Der Abstand zur „Ladestelle“ kann bis zum Erreichen der Endposition durch die sichernde Person optisch und/oder akustisch signalisiert werden.



Skizze zu 2.3.4.2.2: Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen (nur Klasse C1E)

Fehlerbewertung:

- Ungenügende Beobachtung des Verkehrs
- Nicht annähernd parallel mit dem Heck des Anhängers zur „Ladestelle“ angehalten
- Fehlende Reaktion auf das Abstandszeichen/Signal des Sicherungspos-tens
- Mehr als drei Korrekturzüge¹⁾

- 1) Ein Korrekturzug ist die Bewegung des Fahrzeugs entgegen der Fahrtrichtung der Aufgabe
- 2) z.B. ein Anhänger, eine Wand, eine Garage oder ein Container
- 3) Die Markierung soll die Funktion der Rampe ersetzen. Sie kann durch möglichst hohe Leitkegel oder Ähnliches in Ladeflächenhöhe dargestellt werden.

2.3.4.3 Bewertung der Grundfahraufgaben

Jede Aufgabe darf einmal wiederholt werden.

Dieser Prüfungsteil ist nicht bestanden, wenn der Bewerber

- auch bei der Wiederholung eine Grundfahraufgabe nicht fehlerfrei ausführt
- rückwärts fährt ohne sichernde Person bzw. nicht anhält bei Abbrechen der Sichtverbindung zur sichernden Person
- den Verkehr ungenügend beobachtet und es dadurch zu einer Gefährdung kommt
- eine Person, ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand anfährt
- bei der „Rampenaufgabe“ die Rampe anfährt bzw. die hintere Markierung überfährt.

Wird dieser Prüfungsteil nicht bestanden, so ist das Verbinden und Trennen von Fahrzeugen (Ziffer 2.2.1) trotzdem durchzuführen.

2.3.5 Grundfahraufgaben für die Klasse CE (Anlage 7 Nr. 2.1.4.5 FeV)

2.3.5.1 Allgemeine Hinweise

Die Grundfahraufgaben dienen dem Nachweis, dass der Bewerber einen Gliederzug (Kraftfahrzeug der Klasse C mit Mehrachsanhänger oder mit Starrdeichselanhänger) oder ein Sattelkraftfahrzeug (Sattelzugmaschine mit Sattelanhänger) bei geringer Geschwindigkeit selbstständig handhaben kann. Sie bestehen aus Fahraufgaben, die auf verkehrsarmen Straßen oder Plätzen möglichst in der Ebene durchzuführen sind. Die Vorschriften der StVO sind zu beachten; so ist z.B. vor Beginn und während der Aufgaben der Verkehr ausreichend zu beobachten und beim Anfahren vom Fahrbahnrand der Blinker zu betätigen.

Vor Beginn der Grundfahraufgabe hat der Bewerber eine geeignete Person aufzufordern, ihn vor herankommenden Verkehrsteilnehmern oder vor Hindernissen, die seinem Blickfeld entzogen sind, zu warnen; darüber hinausgehende Lenk- oder andere Bedienungshinweise sind nicht zulässig, mit Ausnahme des Signalisierens des Abstandes von der „Rampe“ bei Aufgabe 1.2 bzw. 2.2. Der Bewerber hat die Fahrt zu unterbrechen, wenn er die den Verkehr sichernde Person nicht mehr sieht.

2.3.5.2 Grundfahraufgaben

In jeder Prüfung sind zwei Grundfahraufgaben durchzuführen.

- 3) Die Markierung soll die Funktion der Rampe ersetzen. Sie kann durch möglichst hohe Leitkegel oder Ähnliches in Ladeflächenhöhe dargestellt werden.

2.3.5.2.1 Grundfahraufgaben für Gliederzüge (keine Kombination mit Starrdeichselanhänger)

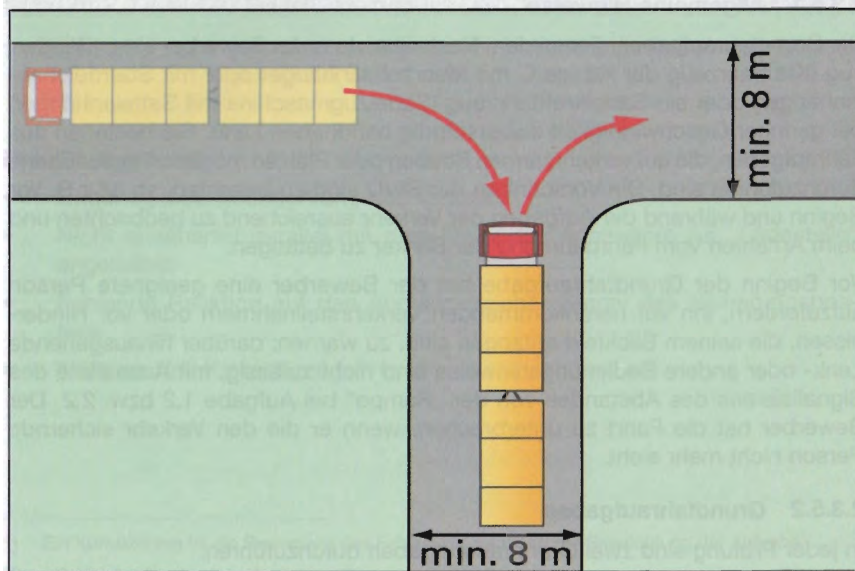
Grundfahraufgaben der Klasse CE (Gliederzüge, keine Kombination mit Starrdeichselanhänger)	GA-Nr.	
Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links	1.1	O
Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen	1.2	O
Summe der zu fahrenden GFA		2

O = obligatorisch

2.3.5.2.1.1 Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links

Inhalt der Grundfahraufgabe

An einer Kreuzung, Einmündung oder Einfahrt möglichst weit rechts anhalten. Sodann die Fahrzeugkombination rückwärts nach links fahren. Nach Abschluss des Linksbogens ohne weitere Rangierbewegung vorwärts nach rechts fahren.



Skizze zu 2.3.5.2.1.1: Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links

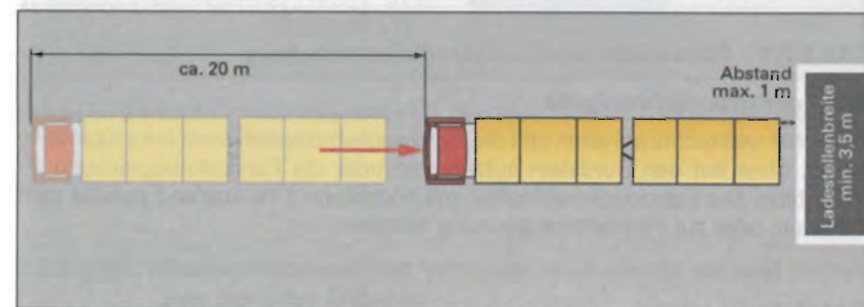
Fehlerbewertung:

- Ungenügende Beobachtung des Verkehrs
- Auffahren auf den Bordstein oder Überfahren der Fahrbahnbegrenzung
- Mehr als vier Korrekturzüge¹⁾

2.3.5.2.1.2 Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen

Inhalt der Grundfahraufgabe

Das Heck der Fahrzeugkombination steht vor Beginn der Aufgabe ca. 20 m entfernt zu einer Rampe. Durch Rückwärtsfahren ist an die Rampe heranzufahren, um von hinten sicher be- oder entladen zu können (höchstens 1 m Abstand). Die Rampe kann durch eine Plattform, ähnliche Einrichtungen²⁾ und/oder Markierungen³⁾ ersetzt werden. Die „Ladestelle“ muss mindestens 3,5 m breit sein. Der Abstand zu „Ladestelle“ kann bis zum Erreichen der Endposition durch die sichernde Person optisch und/oder akustisch signalisiert werden.



Skizze zu 2.3.5.2.1.2: Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen

Fehlerbewertung:

- Ungenügende Beobachtung des Verkehrs
- Nicht annähernd parallel mit dem Heck des Anhängers zur „Ladestelle“ angehalten
- Fehlende Reaktion auf das Abstandszeichen/Signal des Sicherungspostens
- Mehr als vier Korrekturzüge¹⁾

1) Ein Korrekturzug ist die Bewegung des Fahrzeugs entgegen der Fahrtrichtung der Aufgabe

2) z.B. ein Anhänger, eine Wand, eine Garage oder ein Container

3) Die Markierung soll die Funktion der Rampe ersetzen. Sie kann durch möglichst hohe Leitkegel oder Ähnliches in Ladeflächenhöhe dargestellt werden.

Grundfahraufgaben für Sattelkraftfahrzeuge und Gliederzüge mit Starrdeichselanhänger

Grundfahraufgaben der Klasse CE (Sattelkraftfahrzeuge und Gliederzüge mit Starrdeichselanhänger)	GA-Nr.	
Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links	2.1	O
Rückwärtsfahren und versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen	2.2	O
Summe der zu fahrenden GFA		2

O = obligatorisch

Hinweis: Bei Gliederzügen mit Starrdeichselanhänger (Tandem-/ Doppelachse) darf bei Durchführung der Grundfahraufgaben eine ggf. vorhandene Liftachse angehoben werden.

2.3.5.2.2.1 Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links
Inhalt der Grundfahraufgabe

Möglichst weit rechts anhalten und die Fahrzeugkombination nach links rückwärts fahren, ohne auf den Bordstein aufzufahren oder die Fahrbahnbegrenzung zu überfahren. Die Fahrzeugkombination mit höchstens 1 m Abstand parallel zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung anhalten.

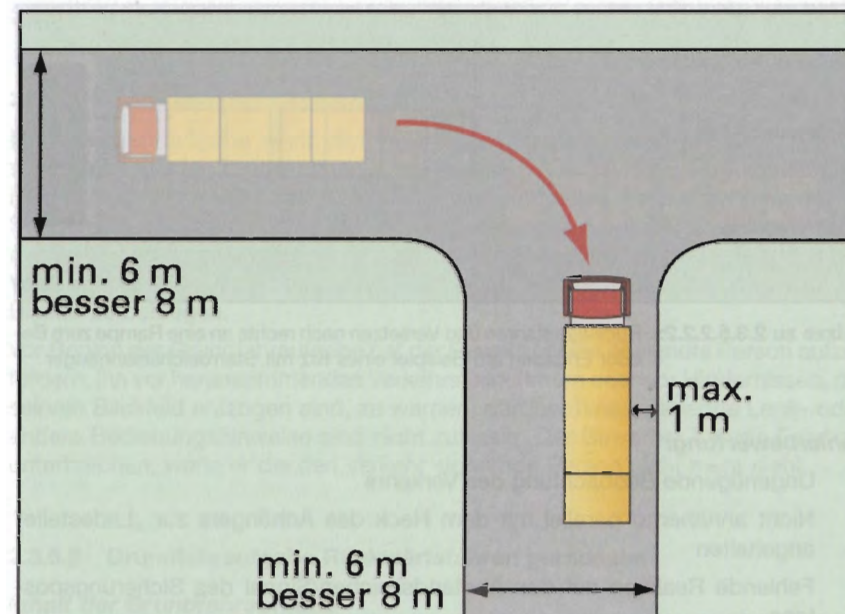
Fehlerbewertung:

- Ungenügende Beobachtung des Verkehrs
- Auffahren auf den Bordstein oder Überfahren der Fahrbahnbegrenzung
- Nicht annähernd parallel zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung anhalten
- Mehr als 1 m Abstand zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung beim Anhalten
- Mehr als drei Korrekturzüge¹⁾

1) Ein Korrekturzug ist die Bewegung des Fahrzeugs entgegen der Fahrrichtung der Aufgabe

2) z.B. ein Anhänger, eine Wand, eine Garage oder ein Container

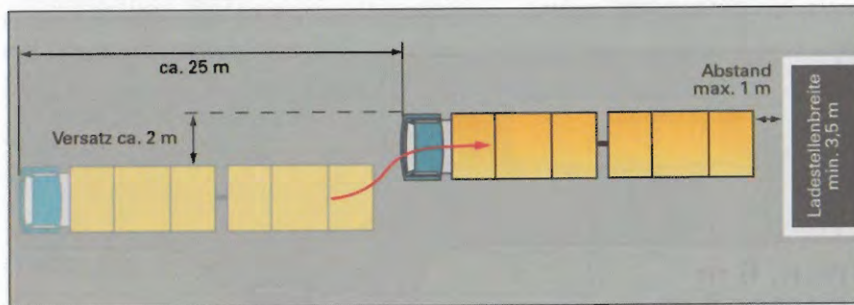
3) Die Markierung soll die Funktion der Rampe ersetzen. Sie kann durch möglichst hohe Leitkegel oder Ähnliches in Ladeflächenhöhe dargestellt werden.



Skizze zu 2.3.5.2.2.1: Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links am Beispiel eines Sattelkraftfahrzeugs

2.3.5.2.2.2 Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen
Inhalt der Grundfahraufgabe

Das Heck der Fahrzeugkombi steht vor Beginn der Aufgabe ca. 2 m seitlich versetzt und ca. 25 m entfernt zu einer Rampe. Durch Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts ist an die Rampe heranzufahren, um von hinten sicher be- oder entladen zu können (höchstens 1 m Abstand). Die Rampe kann durch eine Plattform, ähnliche Einrichtungen²⁾ und/oder Markierungen³⁾ ersetzt werden. Die „Ladestelle“ muss mindestens 3,5 m breit sein. Der Abstand zur „Ladestelle“ kann bis zum Erreichen der Endposition durch die sichernde Person optisch und/oder akustisch signalisiert werden.



Skizze zu 2.3.5.2.2.2: Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen am Beispiel eines Kfz mit Stardeichselanhänger

Fehlerbewertung:

- Ungenügende Beobachtung des Verkehrs
- Nicht annähernd parallel mit dem Heck des Anhängers zur „Ladestelle“ angehalten
- Fehlende Reaktion auf das Abstandszeichen/Signal des Sicherungspostens
- Mehr als drei Korrekturzüge¹⁾

2.3.5.3 Bewertung der Grundfahraufgaben

Die Aufgaben dürfen einmal wiederholt werden.

Dieser Prüfungsteil ist nicht bestanden, wenn der Bewerber

- auch bei der Wiederholung eine Grundfahraufgabe nicht fehlerfrei ausführt
- rückwärts fährt ohne sichernde Person bzw. nicht anhält bei Abbrechen der Sichtverbindung zur sichernden Person
- den Verkehr ungenügend beobachtet und es dadurch zu einer Gefährdung kommt
- eine Person, ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand anfährt
- bei der „Rampenaufgabe“ die Rampe anfährt bzw. die hintere Markierung überfährt.

Wird dieser Prüfungsteil nicht bestanden, so ist das Verbinden und Trennen von Fahrzeugen (Ziffer 2.2.2) trotzdem durchzuführen.

1) Ein Korrekturzug ist die Bewegung des Fahrzeugs entgegen der Fahrrichtung der Aufgabe

2.3.6 Grundfahraufgaben für die Klasse T (Anlage 7 Nr. 2.1.4.6 FeV)

2.3.6.1 Allgemeine Hinweise

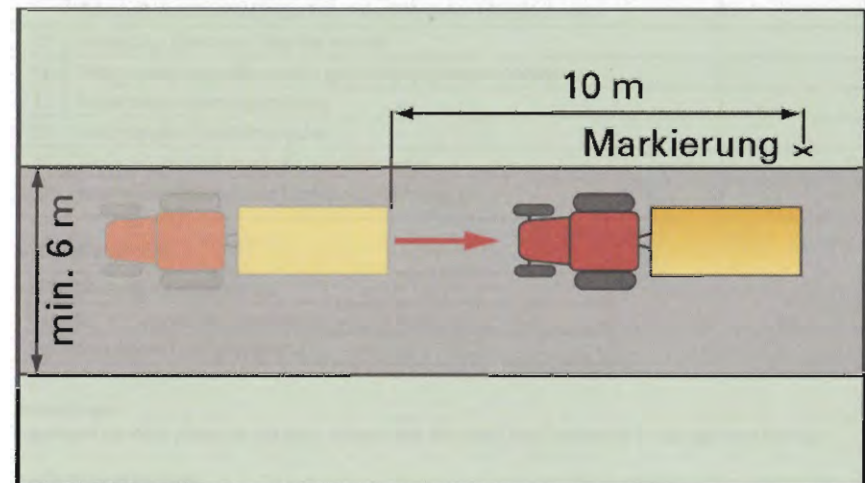
Die Grundfahraufgabe dient dem Nachweis, dass der Bewerber eine Zugmaschine der Klasse T mit Anhänger bei geringer Geschwindigkeit selbstständig handhaben kann. Sie besteht aus einer Fahraufgabe, die auf verkehrsarmen Straßen oder Plätzen möglichst in der Ebene durchzuführen ist. Die Vorschriften der StVO sind zu beachten; so ist z.B. vor Beginn und während der Aufgabe der Verkehr ausreichend zu beobachten und beim Anfahren vom Fahrbahnrand der Blinker zu betätigen.

Vor Beginn der Grundfahraufgabe hat der Bewerber eine geeignete Person aufzufordern, ihn vor herankommenden Verkehrsteilnehmern oder vor Hindernissen, die seinem Blickfeld entzogen sind, zu warnen; darüber hinausgehende Lenk- oder andere Bedienungshinweise sind nicht zulässig. Der Bewerber hat die Fahrt zu unterbrechen, wenn er die den Verkehr sichernde Person nicht mehr sieht.

2.3.6.2 Grundfahraufgabe Rückwärtsfahren geradeaus

Inhalt der Grundfahraufgabe

Die Zugmaschine mit Anhänger rückwärts geradeaus über ca. 10 m bis zu einer markierten Stelle fahren und annähernd parallel zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung anhalten.



Skizze zu 2.3.6.2: Rückwärtsfahren geradeaus

Fehlerbewertung:

- Ungenügende Beobachtung des Verkehrs
- Auffahren auf den Bordstein oder Überfahren der Fahrbahnbegrenzung
- Nicht annähernd parallel zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung angehalten
- Nach vier Korrekturzügen¹⁾ markierte Stelle nicht erreicht

2.3.6.3 Bewertung der Grundfahraufgabe

Die Aufgabe darf einmal wiederholt werden.

Dieser Prüfungsteil ist nicht bestanden, wenn der Bewerber

- auch bei der Wiederholung die Grundfahraufgabe nicht fehlerfrei ausführt
- rückwärts fährt ohne sichernde Person bzw. nicht anhält bei Abbrechen der Sichtverbindung zur sichernden Person
- den Verkehr ungenügend beobachtet und es dadurch zu einer Gefährdung kommt
- eine Person, ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand anfährt.

Wird dieser Prüfungsteil nicht bestanden, so ist die Abfahrtskontrolle (Ziffer 2.1) und das Verbinden und Trennen von Fahrzeugen (Ziffer 2.2.2) trotzdem durchzuführen.

1) Ein Korrekturzug ist die Bewegung des Fahrzeugs entgegen der Fahrrichtung der Aufgabe

Name: _____ Prakt. Prüfung am _____
Vorname: _____ Fahrerlaubnisklasse _____

Sehr geehrte Bewerberin, sehr geehrter Bewerber,

Sie haben die praktische Prüfung leider nicht bestanden. Bei der Bewertung der Fehler konnte auch die Berücksichtigung Ihrer guten Leistungen keinen ausreichenden Ausgleich schaffen.

Die nachstehend aufgeführten wesentlichen Fehler wollen wir Ihnen zur Kenntnis geben:

1	Nichtbeachten von Rot oder Zeichen der Polizei	
2	Grobe Missachtung der Vorfahrts- bzw. Vorrangregelung	
3	Mangelnde Verkehrsbeobachtung beim Fahrstreifenwechsel	
4	Endgültiges Einordnen zum Linksabbiegen auf Fahrstreifen des Gegenverkehrs	
5	Fehlerhaftes oder unterlassenes Einordnen	
6	Gefährdung oder Schädigung	
7	Fehlende Reaktion bei Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen	
8	Nichtbeachten von Verkehrszeichen	
9	Mangelhafte Verkehrsbeobachtung - Anfahren - Aus- bzw. Einscheren - Abbiegen - Rückwärtsfahren	
10	Nichtangepasste Fahrgeschwindigkeit: - Autobahn - über Land - Stadt - zu hohe Geschwindigkeit an Haltestellen	
11	Fehlerhaftes Abstandhalten	
12	Unterlassene Bremsbereitschaft	
13	Nichteinhalten des Rechtsfahrgebots / des Fahrstreifens	
14	Fehlerhaftes Abbiegen	
15	Langes Zögern an Kreuzungen und Einmündungen	
16	Fehlerhafte oder unterlassene Benutzung des Blinkers vor Fahrstreifenwechsel/Abbiegen/Ausscheren/Wiedereinordnen/Anfahren	
17	Fehler beim Überholen / Überholt werden	
18	Fehler bei der umweltbewussten und energiesparenden Fahrweise	
19	Fehler bei der Fahrzeugbedienung	
20	Fehler bei den Grundfahraufgaben	
21	Fehler bei der Abfahrtskontrolle, Handfertigkeiten	
22	Fehler beim Verbinden und Trennen von Fahrzeugen	

Nicht bestanden sind:

Abfahrtskontrolle, Handfertigkeiten	
Verbinden und Trennen von Fahrzeugen	
Grundfahraufgaben und Prüfungsfahrt	

Bemerkungen: _____

Zusammen mit Ihnen hoffen wir auf einen erfolgreichen Abschluss Ihrer Ausbildung bei der nächsten Prüfung.

Ihre Technische Prüfstelle _____
Name des aaSoP in Druckbuchstaben _____ Unterschrift _____

4. Begutachtung von Prüfungsfahrzeugen

4.1 Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge (Anlage 7 Nr. 2.24 und 2.216)

4.1.1 Anwendungsbereich

4.1.1.1 Geltungsbereich

Die folgenden Regelungen gelten für Personenkraftwagen und dienen der Begutachtung eines Fahrzeugtyps auf seine Eignung als Prüfungsfahrzeug für die Prüfung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis nach § 17 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV). Voraussetzung ist die Erfüllung der Anlage 7 der FeV. Als Fahrzeuge im Sinne des Satzes 1 gelten auch Fahrzeuge der Klasse N1, die von Fahrzeugen der Klasse M1 abgeleitet sind, sofern die Voraussetzungen der Anlage 7 und dieser Richtlinie erfüllt werden.

4.1.1.2 Fahrzeuge

„Fahrzeugtyp“ im Sinne dieser Regelungen sind Fahrzeuge, die hinsichtlich Gestaltung und Abmessungen des Innenraums sowie hinsichtlich der Sitzplätze des Prüfenden und des Fahrlehrers, der Sicht, des Fahrwerks, der Heizung und der Lüftung keine wesentlichen Unterschiede aufweisen.

4.1.1.3 Begutachtung

Fahrzeuge werden durch einen aaSoP auf Antrag nach diesen Regelungen begutachtet. Das Ergebnis wird in einem Datenblatt vermerkt, das im Allgemeinen anlässlich der Typprüfung des Fahrzeugs erstellt und dem Verband der Technischen Überwachungs-Vereine (VdTÜV) übersandt wird.

4.1.1.4 Nicht geeignete Fahrzeuge

Fahrzeuge mit nachträglich verringerten Federwegen sind als Prüfungsfahrzeuge nicht geeignet.

4.1.2 Allgemeine Vorschriften

4.1.2.1 Fahrzeuge

Als Prüfungsfahrzeuge sind Fahrzeuge zu verwenden, die mindestens zwei Türen auf der rechten Seite haben. Es sind nur linksgelenkte Fahrzeuge zulässig.

4.1.2.2 Sitze

Bei einer Umrüstung des Beifahrersitzes auf einen anderen Sitz müssen die Forderungen der Ziffer 3 eingehalten werden. Insbesondere darf der Fußraum für den aaSoP nicht eingeschränkt werden.

4.1.2.3 Kontrolleinrichtungen

Die Kontrolleinrichtungen für die Fahrrichtungsanzeigen müssen vom Beifahrersitz und vom Sitz aaSoP aus wahrnehmbar sein. Die Kontrolle der gefahrenen Geschwindigkeit muss für den aaSoP möglich sein.

4.1.2.4 Doppelbedienungseinrichtung

Das Prüfungsfahrzeug (Musterfahrzeug zur Überprüfung der Richtlinieneinhaltung) muss mit einer der „Richtlinie für die Begutachtung von Doppelbedienungseinrichtungen in Kraftfahrzeugen zur Ausbildung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis“ (VkB. 1980 S. 418) entsprechenden Doppelbedienungseinrichtung ausgerüstet sein.

4.1.2.5 Sicht

Es muss gewährleistet sein, dass der aaSoP alle für den Ablauf der praktischen Prüfung wichtigen Verkehrsvorgänge beobachten kann (Anlage 7 Nr. 2.2.16 FeV). Bei Verwendung von getönten Scheiben sollten die Anforderungen der Richtlinie 92/22 EWG Anhang II B (ECE-Regelung 43) an die vorderen Seitenscheiben – in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs¹⁾ – auch bei den hinteren Seitenscheiben und der Heckscheibe nicht unterschritten werden. Stärker getönte Scheiben sind jedoch zulässig, wenn die Fahrzeuge serienmäßig und werksseitig damit ausgerüstet sind und der Transmissionsgrad (Lichtdurchlässigkeit) einen Wert von 35% nicht unterschreitet. Das Anbringen von Folien ist unzulässig.

Die Sicht aus dem Fahrzeug darf nicht durch nachträglich eingebaute Sitze eingeschränkt werden.

4.1.2.6 Schutz gegen Heckaufprall

Zwischen hinterer Sitzlehne und der hinteren Fahrzeugbegrenzung muss eine Knautschzone von wenigstens L5 = 700 mm (siehe Skizze) sein, sofern nicht die Erfüllung der Anforderungen der ECE-Regelung 32 „Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich des Verhaltens der Struktur des angestoßenen Fahrzeugs bei einem Heckaufprall“ nachgewiesen wird.

4.1.3 Anforderungen

4.1.3.1 Allgemeines

4.1.3.1.1 Die Innenraummaße des Fahrzeugs werden für den Fahrlehrer und aaSoP, ausgehend vom Sitzplatz des aaSoP, vermessen. Der Platz des aaSoP ist hinten rechts.

¹⁾ ECE-R 43 Anhang 3 Werte für den erforderlichen Transmissionsgrad (Lichtdurchlässigkeit): 75% für Windschutzscheiben; 70% für Seiten- und Heckscheiben.

4.1.3.2 Sitzplatz des Prüfenden

4.1.3.2.1 Einstellung des Fahrlehrersitzes in Fahrzeuginnenrichtung

Die Position des Fahrlehrersitzes ist so zu wählen, dass die Mindestanforderungen für den Sitzplatz des Prüfenden erfüllt werden. Die von vorne gezählte Rastenstellung sowie die Positionen von ggf. vorhandener Höhen- und Neigungsverstellung sind im Datenblatt festzuhalten.

4.1.3.2.2 Mindestkniefreiheit (Skizze, Maß L6)

Die Entfernung zwischen der Rückseite der Rückenlehne des rechten Vordersitzes und dem Beginn der Sitzfläche des Rücksitzes muss mindestens 200 mm²⁾ betragen. Dabei muss die Rückenlehne des Vordersitzes in einem Winkel von 25° +/- 3° zur Senkrechten (siehe Skizze, Winkel W41) eingestellt sein.

4.1.3.2.3 Fußraum (Skizze, Maße B3, H3 und L3)

Die Länge des Fußraums muss mindestens 400 mm betragen (L3); davon dürfen sich höchstens 150 mm unter dem Beifahrersitz befinden (L8). In diesem Bereich muss für die Füße ein Freiraum von mindestens 100 mm Höhe (H3) über eine Breite von mindestens 300 mm (B3) vorhanden sein.

4.1.3.2.4 Kopfraum (Skizze, Maß H6)

Der senkrechte Abstand zwischen dem tiefsten Punkt der unbelasteten Sitzfläche und dem nicht eingedrückten Fahrzeughimmel muss mindestens 885 mm betragen.

4.1.3.2.5 Sitzhöhe (Skizze, Maß H4)

Der Abstand zwischen dem Fußraumboden und dem höchsten Punkt der unbelasteten hinteren Sitzfläche muss mindestens 340 mm betragen. Die Sitzhöhe darf um bis zu 40 mm unterschritten werden, wenn eine Fußraumlänge L3 von mindestens 450 mm vorhanden ist.

4.1.3.2.6 Rückenlehnenhöhe (Skizze, Maß H5)

Der Abstand zwischen dem tiefsten Punkt der unbelasteten Sitzfläche und der Oberkante der Rückenlehne bzw. der Kopfstütze muss mindestens 800 mm betragen.

4.1.3.2.7 Sitztiefe (Skizze, Maß L4)

Die Sitztiefe muss mindestens 460 mm²⁾ betragen.

4.1.3.3 Sitzplatz des Fahrlehrers

Nach Einstellung des Fahrlehrersitzes gemäß 3.2.1 müssen für den Fahrlehrer mindestens folgende Platzverhältnisse verbleiben:

4.1.3.3.1 Mindestbeinfreiheit (Skizze, Maß L1)

Der Abstand zwischen den unbetätigten Doppelpedalen und dem vorderen Ende der Sitzfläche muss mindestens 440 mm³⁾ betragen.

4.1.3.3.2 Mindestknie- und Mindestschienbeinfreiheit (Skizze, Maß L7)

Der Abstand zwischen Armaturenbrettunterkante und Beginn der Sitzfläche des Vordersitzes muss mindestens 250 mm betragen.

4.1.3.3.3 Mindestfußfreiheit (Skizze, Maß H7)

Zur Betätigung der Doppelpedale muss ein Freiraum von mindestens 260 mm gemessen vom Fußraumboden verbleiben.

4.1.3.3.4 Rückenlehnenhöhe (Skizze, Maß H1)

Der Abstand zwischen dem tiefsten Punkt der unbelasteten Sitzfläche und der Oberkante der Rückenlehne bzw. der Kopfstütze muss mindestens 800 mm betragen.

4.1.3.3.5 Kopfraum (Skizze, Maß H2)

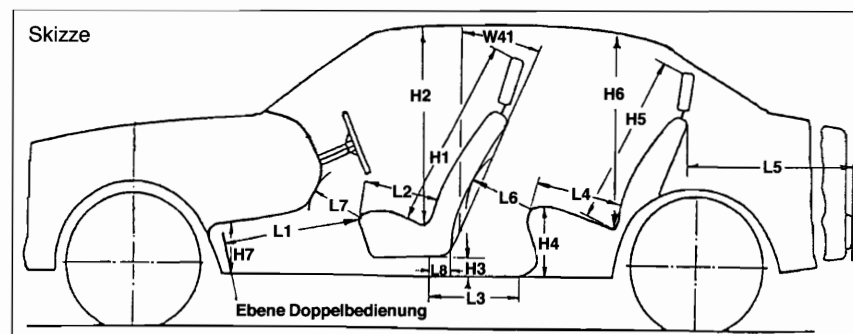
Der senkrechte Abstand zwischen dem tiefsten Punkt der unbelasteten Sitzfläche und dem nicht eingedrückten Fahrzeughimmel muss mindestens 900 mm betragen.

4.1.3.3.6 Sitztiefe (Skizze, Maß L2)

Die Sitztiefe muss mindestens 485 mm³⁾ betragen.

4.1.4 Übergangsbestimmungen

Die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie als geeignet begutachteten Fahrzeuge dürfen weiter als Prüfungsfahrzeuge verwendet werden.



2) Die Soll-Werte für L4 oder L6 können geringfügig unterschritten werden, wenn $L4 + L6 > 660$ mm ist.

3) Die Soll-Werte für L1 oder L2 können geringfügig unterschritten werden, wenn $L1 + L2 \geq 925$ mm ist.

Datenblatt für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge

Prüfgrundlage:

Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge

Angaben zum vermessenen Fahrzeug

Fahrzeughersteller: _____

ABE-Nr.: _____

Typ: _____

Verkaufsbezeichnung: _____

Ausführung des vermessenen Fahrzeugs, insbesondere Zahl der Türen auf der rechten Seite: _____

Schiebedach: _____

Die Prüfergebnisse gelten auch für die Ausführungen: _____

Prüfergebnisse

1 Allgemeines

1.1 Zahl der Türen (≥ 2 rechts): _____

1.2 Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (≥ 130 km/h): _____

1.3 Kontrollanzeigen der Fahrtrichtungs-anzeiger vom Beifahrersitz und vom Sitz des Prüfenden aus wahrnehmbar: ☐ ja ☐ nein

1.4 Kontrolle der gefahrenen Geschwindigkeit für den Prüfenden möglich: ☐ ja ☐ nein

1.5 Freiraum in mm zwischen Rücksitz-Vorderkante und Beifahrersitz-Hinterkante (L6): _____

1.6 Doppelbedienungseinrichtung

Hersteller: _____

Typ: _____

Genehmigungs-Nr.: _____

oder

Maß H7 (Fußfreiheit des Fahrlehrers): _____

2 Sitzplatz des Prüfenden

2.1 Fahrlehrersitz Serienausstattung: ☐ ja ☐ nein
Fahrlehrersitz Sonderausstattung (Beschreibung): _____

2.2 Rückenlehnenwinkel W41 des Fahrlehrersitzes ($25^\circ \pm 3^\circ$): _____

2.3 Bei der Vermessung benutzte, von vorn gezählte Raste des Fahrlehrersitzes (Raste 1 entspricht vorderster Stellung): _____
Höhenverstellung des Fahrlehrersitzes (Beschreibung): _____
Neigungsverstellung des Fahrlehrersitzes (Beschreibung): _____

2.4 Abmessungen

Maß	L3 (mm)	L4 (mm)	L5 (mm)	L6 (mm)	L8 (mm)	B3 (mm)	H3 (mm)	H4 (mm)	H5 (mm)	H6 (mm)
Ist-Werte										
Soll-Werte	400	460 ¹⁾	700	200 ¹⁾	150	300	100	340 ³⁾	800	885

ECE-R32 erfüllt:
bei L5 < 700 mm ☐ ja ☐ nein

3 Sitzplatz des Fahrlehrers

Abmessungen

Maß	L1 (mm)	L2 (mm)	L7 (mm)	H1 (mm)	H2 (mm)	H7 (mm)
Ist-Werte						
Soll-Werte	440 ²⁾	485 ²⁾	250	800	900	260

4 Bemerkungen

Zusammenfassung

Das vermessene Fahrzeug entspricht der Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge vom _____

Dieses Datenblatt umfasst die Seiten 1 bis 3.

Ort _____ Datum _____ Amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

- 1) Die Soll-Werte für L4 oder L6 können geringfügig unterschritten werden, wenn $L4 + L6 \geq 660$ mm ist.
2) Die Soll-Werte für L1 oder L2 können geringfügig unterschritten werden, wenn $L1 + L2 \geq 925$ mm ist.
3) Die Sitzhöhe H4 darf um bis zu 40 mm unterschritten werden, wenn eine Fußraumlänge L3 von mindestens 450 mm vorhanden ist.

4.2 Begutachtung von Kraftfahrzeugen der Klasse C auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeug (Anlage 7 Nr. 2.2.6 und 2.2.16 FeV)

Ein Prüfungsfahrzeug muss mit mindestens 3 Sitzen ausgestattet sein, die gemäß Zulassungsrecht zulässig und in die Fahrzeugpapiere eingetragen sind.

Der aaSoP muss

- alle für den Ablauf der Prüfung wichtigen Verkehrsvorgänge beobachten können: Dies gilt sowohl für die direkte Sicht als auch für die indirekte Sicht, z.B. durch die vorhandenen Rückspiegel für Fahrlehrer- oder Fahrerspiegel;
- alle wesentlichen Bedienvorgänge und die Verkehrsbeobachtung durch den Bewerber beobachten können.

Anforderungen an den Prüfersitz

An den Sitzplatz des Prüfers werden darüber hinaus folgende Anforderungen gestellt:

- Der Sitz soll i. d. R. als Einzelsitz ausgebildet sein.
- Die Sitzlängsachse muss in Fahrzeuginnenrichtung liegen.
- Die freie Sicht durch die Windschutzscheibe muss gewährleistet sein. Das Maß X1 (Abstand der Sitzfläche bis zur Höhe Oberkante der Frontscheibe/ggf. Unterkante Sonnenblende außen) muss mindestens 850 mm* betragen.
- Für die Sicht zur Seite ist im Führerhaus ein Gesichtsfeldwinkel von mindestens 135 Grad einzuhalten. Die Regelungen des § 35b StVZO hinsichtlich des Fahrersitzes bleiben davon unberührt (Einschränkungen z.B. durch A-Säule).
- Mindestmaße für die Sitzfläche: Tiefe = 400 mm (L4), Breite = 450 mm.
- Der Sitz muss gepolstert und gedämpft bzw. gefedert sein. Die Dämpfung bzw. die Federung kann auch über das Führerhaus erreicht werden.
- Die Rückenlehne muss gepolstert und durchgehend sein. Das Maß H5 (Sitzfläche bis Oberkante Kopfstütze) darf 800 mm* nicht unterschreiten.
- Vor der Vorderkante des unbelasteten Sitzes muss ein Freiraum von mindestens 250 mm (L6) sowie ein Fußraum von mindestens 350 mm (L3) vorhanden sein.
- Das Maß H3 (Fußraumhöhe) von mindestens 100 mm darf nicht unterschritten werden.
- Das Maß H4* (Sitzhöhe) muss mindestens 420 mm* betragen.

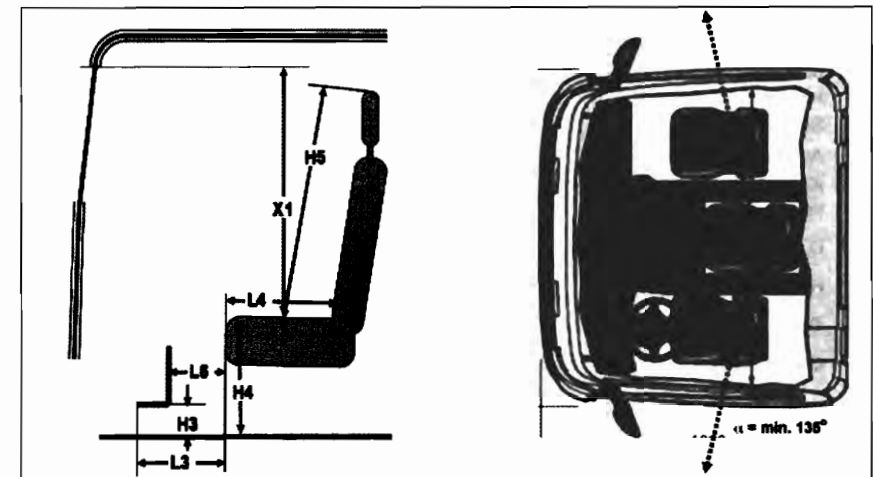
* Von den konkret genannten Maßen/Längen kann im Einzelfall geringfügig abgewichen werden, wenn dafür eine ausreichende Ausgleichsmöglichkeit durch den Aufbau des Führerhauses gegeben ist – Beispiel: Sitzhöhe (H4) unterschreitet das Mindestmaß, dann muss der Freiraum (L6) bzw. die Fußraumtiefe (L3) entsprechend größer sein.

- Hinsichtlich des Sicherheitsgurtes gelten die Regelungen des § 35a StVZO. Kraftfahrzeuge, für die kein Sicherheitsgurt vorgeschrieben ist, müssen mindestens mit einem Beckengurt ausgerüstet sein.
- Die Rückenlehne soll nach hinten geneigt sein.

Hinweis:

Die Rahmenbedingungen gelten aufgrund der sehr unterschiedlichen Führerhausaufbauten nicht für Klasse C1-Fahrzeuge. Die Basismaße können aber als Grundlage bei einer Bewertung herangezogen werden.

Maß	Bezeichnung	Mindestmaße
H5	Sitzfläche bis Oberkante Kopfstütze	≥ 800 mm
H4	Sitzhöhe	≥ 420 mm
H	Fußraumhöhe	≥ 100 mm
X1	Abstand Sitzfläche bis zur Oberkante des sichtbaren Bereichs (Oberkante Frontscheibe/ ggf. Unterkante Sonnenblende außen)	≥ 850 mm
L3	Fußraumtiefe	≥ 350 mm
L4	nutzbare Sitztiefe	≥ 400 mm
	Sitzbreite	≥ 450 mm
L6	Freiraum vor Vorderkante Sitz	≥ 250 mm
α	Winkel Gesichtsfeld	≥ 135 Grad



Datenblatt

für die Begutachtung von Kraftfahrzeugen der Klasse C auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge

Prüfgrundlage:

Richtlinie für die Begutachtung von Kraftfahrzeugen der Klasse C auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge

Angaben zum vermessenen Fahrzeug

Fahrzeughersteller: _____

ABE/EG-BE Nr.: _____

Typ: _____

Verkaufsbezeichnung: _____

Die Prüfergebnisse gelten auch für die Ausführungen: _____

Prüfergebnisse

1 Allgemeines

1.1 Mindestlänge (≥ 8 m) _____

1.2 Mindestbreite (≥ 2,4 m) _____

1.3 zulässige Gesamtmasse (≥ 12 t) _____

1.4 Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (≥ 80 km/h): ☐ ja ☐ nein

1.5 mit Anti-Blockier-System (ABS): ☐ ja ☐ nein

1.6 Schaltgebriebe nach § 17 Abs. 5 FeV ☐ ja ☐ nein

1.7 mit EG-Kontrollgerät: ☐ ja ☐ nein

1.8 Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so breit und so hoch wie die Führerkabine: ☐ ja ☐ nein

1.9 Sicht nach hinten nur über Außenspiegel: ☐ ja ☐ nein

1.10 Kontrolle der gefahrenen Geschwindigkeit für den aaSoP möglich: ☐ ja ☐ nein

1.11 Doppelbedienungseinrichtung

Hersteller: _____

Typ: _____

Genehmigungs-Nr.: _____

2 Sitzplatz des aaSoP

2.1 Einzelsitz ☐ ja ☐ nein
Sitzbank ☐ ja ☐ nein

Beschreibung: _____

2.2 Sitzlängsachse in Fahrtrichtung: ☐ ja ☐ nein

2.3 Freie Sicht durch Windschutzscheibe: ☐ ja ☐ nein

2.4 Gesichtsfeldwinkel (≥ 135 Grad): ☐ ja ☐ nein

2.5 Rückenlehne gepolstert und durchgehend: ☐ ja ☐ nein

2.6 Rückenlehne nach hinten geneigt: ☐ ja ☐ nein

2.7 Sicherheitsgurte vorhanden: ☐ ja ☐ nein

2.8 Abmessungen

Maß	L3	L4	Sitzbreite	L6	H3	H4	H5	X1
	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)

Ist-Werte

Soll-Werte 350 400 450 250 100 420 ¹⁾ 800 ¹⁾ 850 ¹⁾

3 Bemerkungen

Zusammenfassung

Das vermessene Fahrzeug entspricht der Richtlinie für die Begutachtung von Kraftfahrzeugen der Klasse C auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge vom _____

Dieses Datenblatt umfasst die Seiten 1 bis _____

Ort

Datum

Amtlich anerkannter Sachverständiger
oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

1) Von den genannten Maßen/Längen kann im Einzelfall geringfügig abgewichen werden, wenn dafür eine ausreichende Ausgleichsmöglichkeit durch den Aufbau des Führerhauses gegeben ist – Beispiel: Sitzhöhe (H4) unterschreitet das Mindestmaß, dann muss der Freiraum (L6) bzw. die Fußraumtiefe (L3) entsprechend größer sein.



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Abteilung Landverkehr

**Einheitliche Anforderungen
für die Durchführung der Abfahrt-
kontrollen und Handfertigkeiten
gemäß Nummer 2.1
der Prüfungsrichtlinie**

(Auslegungshilfe)

Einheitliche Anforderung für die Durchführung der Abfahrtskontrolle und Handfertigkeiten gemäß Nummer 2.1 der Prüfungsrichtlinie vom 21.03.2014 (VkB. S. 286)

Bonn, 21. März 2014
LA 21/7324.5/20-01/2182016

Im Benehmen mit den für das Fahrerlaubniswesen zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich die Auslegungshilfe zu den Einheitlichen Anforderungen für die Durchführung der Abfahrtskontrollen und Handfertigkeiten gemäß Nummer 2.1 der Prüfungsrichtlinie vom 21.03. 2014 (VkB. S. 286) bekannt.

Mit dieser Auslegungshilfe werden einheitliche Anforderungen an die Bewerber zur Durchführung der Abfahrtskontrollen und Handfertigkeiten und damit auch zur Bewertung dieser Prüfungsteile durch die Fahrerlaubnisprüfer beschrieben.

Bundesministerium für Verkehr,
und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Renate Bartelt-Lehrfeld

Quelle: VkB. 2014 S. 287

Einheitliche Anforderungen für die Durchführung der Abfahrtskontrollen und Handfertigkeiten gemäß Nummer 2.1 der Prüfungsrichtlinie

Gültig ab 1. Juni 2014

Vorwort

Die Nummer 2.1 der Prüfungsrichtlinie regelt die Sachgebiete und Aufgaben für die Abfahrtskontrollen der Klassen C, C1, D, D1 und T sowie die Handfertigkeiten für die Klassen D und D1.

Mit dieser Auslegungshilfe werden einheitliche Anforderungen an die Bewerber zur Durchführung der Abfahrtskontrollen und Handfertigkeiten und damit auch zur Bewertung dieser Prüfungsteile durch die Fahrerlaubnisprüfer beschrieben. Die vorliegenden Inhalte sollen somit gleichermaßen für Bewerber, Fahrlehrer und Fahrerlaubnisprüfer als abgestimmter Anforderungskatalog dienen.

Voraussetzung für das Bestehen der praktischen Prüfung ist, dass die Bewerber am Prüfungsfahrzeug

- entsprechend der Bedienungsanleitung des Prüfungsfahrzeugs
- aus Gründen der Verkehrssicherheit
- selbstständig
- einen Teil einer Abfahrtskontrolle durchführen können,
- ggf. die entsprechenden Informationen auf einem Display abrufen können.

Die Aufgaben

- können in beliebiger Reihenfolge ausgeführt werden
- werden ohne Zusatzarbeiten (z. B. Kippen des Fahrerhauses) ausgeführt
- gelten nur, soweit die Einrichtungen am Prüfungsfahrzeug vorhanden sind.

Der Schwerpunkt der Abfahrtskontrolle ist, festzustellen, ob eine Inbetriebnahme des Fahrzeugs erfolgen kann. Insofern handelt es sich nicht um eine mündliche Zusatzprüfung.

Nr.	Sachgebiet	Anforderungen	Hinweise
2.1.3.1	EG-Kontrollgerät (nicht für Klasse T)	Nachfolgende Anforderungen gelten jeweils entsprechend für das analoge und für das digitale Kontrollgerät.	
2.1. 3.1.1	Aufgaben vor Fahrtrtritt am EG-Kontrollgerät	Analoges Kontrollgerät: Der Bewerber - vergleicht das Prüfzeichen und den Geschwindigkeitsbereich des Schaublattes mit dem Prüfzeichen und dem Geschwindigkeitsbereich des Kontrollgerätes auf Übereinstimmung; - füllt die Vorderseite des Schaublattes aus (Name und Vorname, amtliches Kennzeichen, Datum, Ort und Kilometerstand der Abfahrt); - legt das Schaublatt ordnungsgemäß ein; - überprüft die eingestellte Uhrzeit. Digitales Kontrollgerät (falls Fahrerkarte vorhanden): Der Bewerber - steckt eine Fahrerkarte (sofern vorhanden) in den Kartenschacht 1 ein; - gibt den Staat (ggf. zusätzlich die Region) ein, in der die Arbeitsschicht beginnt.	Hat der Bewerber am Prüfungstag im Rahmen einer Fahrstunde bereits ein Schaublatt ausgefüllt, kann dieses für die Aufgabe verwendet werden. Die Abfahrtskontrolle bezieht sich ausschließlich auf die Vorderseite der Diagrammscheibe (Ausnahme: Prüfzeichen des Schaublattes). Wenn keine Fahrerkarte vorhanden ist, wird diese Frage durch eine andere ersetzt.
2.1. 3.1.2	Bedienung der Schalter am EG-Kontrollgerät	Analoges Kontrollgerät: Der Bewerber - ordnet den Zeitgruppenschalter 1 dem Lenkenden und den Zeitgruppenschalter 2 dem Fahrlehrer zu; - stellt bei nicht automatischer Aufzeichnung der Lenkzeit den Zeitgruppenschalter auf „Lenkzeit“. Digitales Kontrollgerät: Der Bewerber stellt eine vom aaSoP vorgegebene Aktivität (Arbeitsunterbrechung bzw. Tagesruhezeit, Bereitschaftszeit oder Arbeitszeit) ein.	

Quelle: VKBl. 2014 S. 287

Nr.	Sachgebiet	Anforderungen	Hinweise
2.1. 3.1.3	Bedeutung der Kontrolllampen am EG-Kontrollgerät; Ausfall des Geräts	Analoges Kontrollgerät: Der aaSoP lässt sich vom Bewerber - die rote Funktionskontrolllampe oder - die Geschwindigkeitswarnlampe oder - die Laufkontrolle der Uhr (Sekundenanzeige, rot-weiß schraffierte Scheibe) zeigen. Digitales Kontrollgerät: Der Bewerber quittiert eine angezeigte Störungsmeldung im Display (Fahrerkarte fehlt).	
2.1. 3.1.4	Benennen der Symbole auf dem EG-Kontrollgerät	Der Bewerber zeigt und benennt die Symbole der vier Zeitgruppen - Lenkzeiten - sonstige Arbeitszeiten - Bereitschaftszeit - Arbeitsunterbrechungen und Tagesruhezeiten	Die Erläuterung weiterer Symbole auf dem Kontrollgerät wird bei dieser Aufgabe nicht verlangt.
2.1. 3.1.5	Überprüfen eines Schaublattes bzw. eines Ausdrucks des EG-Kontroll- geräts a) Wie viele Kilo- meter wurden gefahren? b) Wie lange war die Fahrtunter- brechung? c) Nach wie vielen Stunden wurde die erste Pause eingelegt? d) Welche Höchst- geschwindigkeit wurde gefahren bzw. wurden beim digitalen Kontrollgerät Geschwindig- keitsüberschrei- tungen dokumen- tiert?	Analoges Kontrollgerät: Der Bewerber - zeigt anhand der Zeitskala die Dauer der Fahrtunterbrechung; - zeigt anhand der Zeitskala die Dauer der Lenkzeit vor der Pause; - zeigt im Geschwindigkeitsfeld die gefahrene Höchstgeschwindigkeit. Digitales Kontrollgerät: Der Bewerber zeigt anhand eines Ausdrucks die - Tages- und Gesamtkilometer, - Dauer der Fahrtunterbrechung, - Dauer der Lenkzeit vor der Pause, - dokumentierten Geschwindigkeitsüberschreitungen.	Die Überprüfung erfolgt anhand einer nach Fahrt- bzw. Arbeitsende abgeschlossenen Diagrammscheibe (möglichst aus dem Fundus des Bewerbers). Der Bewerber überprüft unter b) die Dauer der Fahrtunterbrechung, nicht die Art der Fahrtunterbrechung. Die Überprüfung erfolgt anhand eines nach Fahrt- bzw. Arbeitsende erstellten Ausdrucks.

Nr.	Sachgebiet	Anforderungen	Hinweise
2.1. 3.1.6	Ausfüllen des Schaublattes des EG-Kontrollgeräts bzw. Abmelden am EG-Kontrollgerät am Ende einer Fahrt	Analoges Kontrollgerät: Der Bewerber nimmt die erforderlichen Eintragungen am Ende einer Fahrt vor ▪ Datum ▪ Ort ▪ Kilometerstand am Ende der Fahrt ▪ Gesamtstrecke ▪ gefahrene Kilometer des Arbeitstages Digitales Kontrollgerät: Der Bewerber ▪ betätigt ggf. den Kartenauswurf; ▪ aktiviert die Ruhezeit.	Die Abfahrtskontrolle bezieht sich ausschließlich auf die Vorderseite des Schaublattes. Grundlage ist eine abgeschlossene Diagrammscheibe des Bewerbers.
2.1.3.2	Bremsen		
2.1. 3.2.1	Kontrolle des Standes der Bremsflüssigkeit	Der Bewerber überzeugt sich vom ausreichenden Stand der Bremsflüssigkeit.	Der Flüssigkeitsstand im Vorratsbehälter der hydraul. Kupplung ist nicht Gegenstand dieser Aufgabe.
2.1. 3.2.2	Prüfen der Druckwarneinrichtung	Der Bewerber ▪ erläutert, dass die Druckwarneinrichtung vor einem nicht ausreichenden Vorratsdruck warnt; ▪ prüft durch mehrfaches Betätigen der Betriebsbremse im Stand das Ansprechen der Druckwarneinrichtung.	
2.1. 3.2.3	Vorratsdruck aufbauen, Fahrbereitschaft feststellen	Der Bewerber füllt mit leicht erhöhter Motordrehzahl die Luftbehälter bis zur Fahrbereitschaft.	
2.1. 3.2.4	Prüfen, ob Pedalwege frei sind	Der Bewerber prüft, ob die Freiheit der Pedalwege durch im Führerhaus befindliche Gegenstände beeinträchtigt werden könnte.	
2.1.3 2.5	Sichtprüfung der Betriebs- und Feststellbremse	Der Bewerber ▪ sichert das Fahrzeug durch Unterlegkeil(e); ▪ lässt die Betriebs- und Feststellbremse betätigen, beobachtet dabei die Bewegung des Bremsgestänges und prüft das gleichmäßige Aus- und Einfahren der Kolbenstange des Bremszylinders und die Bewegung des Bremsgestänges	Die Überprüfung erfolgt exemplarisch an einem Rad. Eine Sichtprüfung ist z. B. nicht möglich bei Fahrzeugen mit hydraulischer Bremse, Spreizkeilbremse, Scheibenbremse.

Nr.	Sachgebiet	Anforderungen	Hinweise
2.1. 3.2.6	Vorrat des Frostschutzmittels prüfen	Der Bewerber ▪ entwässert (falls möglich) bei Fahrzeugen mit Lufttrockner einen Luftbehälter oder verweist ggf. auf die entsprechende Anzeige im Display; ▪ prüft bei Fahrzeugen mit Frostschützern, ob gemäß Betriebsanleitung genügend Frostschutzmittel vorhanden ist.	
2.1.3.3	Räder, Reifen, Federung, Lenkung		
2.1. 3.3.1	Prüfen der Reifengröße anhand der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)	Der Bewerber vergleicht die Angaben im Fahrzeugschein mit den Angaben auf der Reifenseitenwand und schlägt bei Abweichungen geeignete Maßnahmen vor (z. B. Anfrage bei Hersteller oder überwachenden Institutionen).	Die Überprüfung erfolgt exemplarisch an einem Rad.
2.1. 3.3.2	Prüfen der Tragfähigkeit und der Höchstgeschwindigkeit der Reifen anhand der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)	Der Bewerber vergleicht die Angaben im Fahrzeugschein mit den Angaben auf der Reifenseitenwand und schlägt bei Abweichungen geeignete Maßnahmen vor (z. B. Anfrage bei Hersteller oder überwachenden Institutionen).	Die Überprüfung erfolgt exemplarisch an einem Rad.
2.1. 3.3.3	Prüfen des Reifenzustandes / Reifendruckes (Profil, Beschädigung, Fremdkörper)	Der Bewerber ▪ zeigt ggf. vorhandene Verschleißindikatoren und prüft, ob noch ausreichend Profiltiefe vorhanden ist; ▪ prüft, ob die Lauffläche gleichmäßig abgelaufen ist; ▪ überprüft Lauffläche und Reifenseitenwände auf sichtbare Beschädigungen; ▪ prüft, ob sich Fremdkörper im Reifen und zwischen den Zwillingsreifen befinden; ▪ führt eine Sichtkontrolle hinsichtlich der Feststellung deutlich erkennbarer unterschiedlicher Luftdrücke an einer Achse durch.	Die Überprüfung erfolgt an einer Achse bzw. exemplarisch an einem Rad.
2.1. 3.3.4	Sichtprüfung des Sitzes der Radmuttern	Der Bewerber prüft, ob ▪ alle Radmuttern vorhanden sind; ▪ diese sichtbar lose sind.	Die Überprüfung erfolgt exemplarisch an einem Rad.

Nr.	Sachgebiet	Anforderungen	Hinweise
2.1. 3.3.5	Prüfen der Felgen auf Beschädigung	Der Bewerber überprüft die Felge auf Beschädigungen.	Die Überprüfung erfolgt exemplarisch an einer Felge.
2.1. 3.3.6	Prüfung der Reserveradsicherung	Der Bewerber prüft, ob das Reserverad ordnungsgemäß untergebracht und zweifach gegen Verlieren gesichert ist.	
2.1. 3.3.7	Sichtprüfung der Federung	Mechanische Federung Der Bewerber prüft, ob ▪ Federn gebrochen sind; ▪ sich Federn verschoben haben. Luftfederung Der Bewerber prüft ▪ die Luftbälge auf Beschädigungen und Dichtheit; ▪ ob der Fahrzeugaufbau parallel zur Fahrzeugachse steht.	
2.1. 3.3.8	Funktion der Lenkhilfe prüfen	Der Bewerber prüft, ob die Räder bei laufendem Motor mit geringerer Lenkkraft – gegenüber stehendem Motor – bewegt werden können.	
2.1. 3.3.9	Lenkungsspiel prüfen	Der Bewerber überprüft das vorhandene Lenkungsspiel.	Bei Fahrzeugen mit Servolenkung erfolgt die Überprüfung bei laufendem Motor (Betriebsanleitung beachten).
2.1. 3.3.10	Ölstand der Servolenkung prüfen	Der Bewerber ▪ kontrolliert den Flüssigkeitsstand im Ausgleichsbehälter nach Betriebsanleitung (bei stehendem Motor) oder ▪ zeigt, wo im Display ein zu geringer Flüssigkeitsstand angezeigt wird (Symbol, Text).	

Nr.	Sachgebiet	Anforderungen	Hinweise
2.1.3.4	Elektrische Ausstattung / Beleuchtungseinrichtungen / Kontroll-einrichtungen	Vorbemerkung: Die Sichtkontrolle der Beleuchtungseinrichtungen erfolgt i.d.R. durch den Bewerber.	
2.1. 3.4.1	Standlicht, Abblendlicht, Fernlicht, Umrissleuchten vorne, Funktion prüfen	Der Bewerber prüft Funktion, Sauberkeit und Zustand.	
2.1. 3.4.2	Bremsleuchten, Kennzeichenbeleuchtung, Rückstrahler prüfen	Der Bewerber prüft Funktion, Sauberkeit und Zustand.	
2.1. 3.4.3	Hupe, Lichthupe, Warnblinklicht, Seitenmarkierungsleuchten, Funktion prüfen	Der Bewerber prüft Funktion, Sauberkeit und Zustand.	
2.1. 3.4.4	Batterie (Anschlüsse, Befestigung) prüfen	Der Bewerber prüft ▪ das Vorhandensein einer Polabdeckung und den festen Sitz der Polanschlüsse; ▪ den festen Sitz der Batterie.	
2.1. 3.4.5	Kontrolllampen benennen oder Kontrollsysteme aktivieren und an zwei Beispielen erläutern	Der Bewerber ▪ zeigt die vom aaSoP benannten Kontrolllampen (z. B. Blinker, Warnblinklicht, Fernlicht, Bremse, ABS, Temperaturanzeigen); ▪ betätigt (soweit möglich) die jeweilige Einrichtung.	
2.1. 3.4.6	Schluss-, Umrissleuchten hinten, Funktion prüfen	Der Bewerber prüft Funktion, Sauberkeit und Zustand.	

Nr.	Sachgebiet	Anforderungen	Hinweise
2.1. 3.5	Motor / Betriebsstoffe		
2.1. 3.5.1	Sichtprüfung von Kühler und Kühlleitungen, Kontrolle des Kühlflüssigkeitsstandes	Der Bewerber - zeigt am Ausgleichsbehälter den Kühlmittelstand; - überprüft das Kühlsystem auf Dichtheit (Kühler, Kühlleitungen); - erläutert, ob und ggf. wie ein zu geringer Kühlmittelstand angezeigt wird (z. B. Display, Warnton, Kontrollleuchte).	Bei betriebswarmem Motor ist der Kühler bzw. der Ausgleichsbehälter grundsätzlich nicht zu öffnen.
2.1. 3.5.2	Kontrolle des Motorölstandes	Der Bewerber - kontrolliert den Ölstand mittels Ölpeilstab oder Display (Ölrückflusszeit beachten); - zeigt, wo Motoröl nachgefüllt wird.	
2.1. 3.5.3	Dichtheit der Kraftstoffanlage, Kraftstoffleitung, Kraftstoffvorrat prüfen	Der Bewerber - kontrolliert den Kraftstoffvorrat an der Tankanzeige; - erläutert, wie sich notfalls der Kraftstoffvorrat am Tank selbst feststellen lässt (z. B. Lampe, Stab); - prüft die Kraftstoffanlage auf Dichtheit (z. B. Tank, Tankverschluss, Anschlüsse der Kraftstoffzuleitungen und Kraftstoffableitungen, Kraftstofffilter, Einspritzpumpe und -leitungen).	
2.1. 3.5.4	Sichtprüfung des Antriebs von Nebenaggregaten (z. B. Lichtmaschine, Servo- und Wasserpumpe)	Der Bewerber kontrolliert den / die Keil(rippen)riemen auf erkennbare Schäden und Abnutzungen (z. B. Risse, Ausfransungen, Verölungen).	
2.1. 3.5.5	Flüssigkeitsvorrat in Scheiben- und Scheinwerferwaschanlage kontrollieren	Der Bewerber kontrolliert den Flüssigkeitsstand eines Vorratsbehälters der Waschanlage oder am Display im Fahrerhaus.	
2.1. 3.5.6	Überprüfung der Scheibenwaschanlage und der Einstellung der Spritzdüsen	Der Bewerber - betätigt die Scheibenwaschanlage und prüft, ob die Spritzdüsen die Scheibe zielgerichtet besprühen; - zeigt, wie man die Spritzdüsen reinigen und einstellen kann.	Bei trockener und bei durch Insekten verschmutzter Scheibe hat die Betätigung zu unterbleiben, um Schäden zu vermeiden. Ein tatsächliches Einstellen der Spritzdüsen erfolgt nicht.

Nr.	Sachgebiet	Anforderungen	Hinweise
2.1. 3.5.7	Überprüfung der Zustandsanzeige für Luftfilteranlage	Der Bewerber - zeigt die Zustandsanzeige für die Luftfilteranlage (z. B. Wartungsanzeiger, Röhrchen, Display); - überprüft (soweit möglich) gemäß Betriebsanleitung den Grad der Verschmutzung.	
2.1.3.6	Ausrüstung / Aufbau / Zusatzeinrichtung		
2.1. 3.6.1	Warnleuchte (Funktion), Warndreieck, Warnweste (Vorhandensein)	Der Bewerber prüft - das Vorhandensein des Warndreiecks; - die Funktion der Warnleuchte (einschließlich Batterietest, aber ohne weitere Erklärung des Tests); - das Vorhandensein der Warnwesten.	
2.1. 3.6.2	Unterlegkeile (Anzahl, Unterbringung)	Der Bewerber prüft - die Anzahl der für das Fahrzeug vorgeschriebenen Unterlegkeile; - die ordnungsgemäße Befestigung durch zweifache Sicherung.	
2.1. 3.6.3	Verbandkasten (Unterbringung) (nicht bei Klasse T)	Der Bewerber - zeigt, wo der Verbandkasten / die Verbandkästen untergebracht sind; - zeigt die entsprechende DIN-Nummer; - prüft das Haltbarkeitsdatum.	
2.1. 3.6.4	Bordwände, Verschlüsse, Gepäckklappen (nicht bei Klasse T), Plane, Ladeeinrichtung, Ladungssicherung (Zustandskontrolle) (nicht bei Klasse T)	Der Bewerber - prüft die Bordwände / Ladeeinrichtung auf Beschädigungen und deren Verschlüsse auf ordnungsgemäßen Sitz; - prüft bei Wechselbehältern / Containern die Verriegelung der Verschlüsse mit dem Fahrgestell; - prüft bei KOM die Gepäckklappen auf Geschlossenheit und Sicherung (z. B. Rundgang, Kontrollleuchte, Anzeige im Display); - prüft, ob Wartungsklappen, Werkzeugkisten und Staufächer verschlossen und verriegelt sind; - zeigt, dass die mitgeführte Ladung gesichert ist.	Eine weiterführende Überprüfung der Plane erfolgt durch Aufgabe 3.6.7.

Nr.	Sachgebiet	Anforderungen	Hinweise
2.1. 3.6.5	Sichtprüfung der Anhängerkupplung	Der Bewerber prüft - das Fangmaul auf Beschädigungen; - die Traverse auf Risse; - die Kontrollanzeige (z. B. Taststift, Stellrad, optische Anzeige) auf korrektes Schließen der Anhängerkupplung.	Die Überprüfung des Kupplungsbolzens (Verschleißmaße, Höhenspiel) ist nicht Bestandteil der Prüfung.
2.1. 3.6.6	Zustand der Scheiben und Spiegel (Sauberekeit, Beschädigung)	Der Bewerber prüft - Frontscheibe und Spiegel auf Sauberkeit und Beschädigungen (z. B. Risse, Krater); - den festen Sitz der Spiegelhalterungen.	
2.1. 3.6.7	Plane / Spriegel (Zustand und Befestigung kontrollieren, prüfen, ob Plane frei von Wasser oder u. U. von Schnee und Eis)	Der Bewerber - prüft die Plane auf sichtbare Schäden (z. B. Risse) und ordnungsgemäße Befestigung (z. B. Verschlüsse, Planenschnur, festen Sitz); - kontrolliert den ordnungsgemäßen Sitz der Spriegel; - prüft, ob die Plane / der Aufbau frei von Wasser, Schnee oder Eis ist.	
2.1.3.7	Handfertigkeiten		
2.1. 3.7.1	Überprüfung der Notausstiege und Nothämmer	Der Bewerber prüft, ob - die Notausstiege gekennzeichnet und frei zugänglich sind; - die Nothämmer vorhanden und ordnungsgemäß befestigt sind.	
2.1. 3.7.2	Erläutern oder Demonstrieren des Auswechsels einer Glühlampe im Scheinwerfer (gilt nicht für Gasentladungslampe)	Der Bewerber erläutert oder demonstriert nach den Vorgaben der Betriebsanleitung das Auswechseln einer Glühlampe.	
2.1. 3.7.3	Erläutern oder Demonstrieren des Auswechsels einer Glühlampe in Brems-, Blink- oder Schlussleuchte	Der Bewerber erläutert oder demonstriert nach den Vorgaben der Betriebsanleitung das Auswechseln einer Glühlampe.	

Nr.	Sachgebiet	Anforderungen	Hinweise
2.1. 3.7.4	Funktionsprüfung der Verständigungsanlage mit Regelung der Lautstärke und Umschalten zwischen Fahrer- und Beifahrermikrofon	Der Bewerber betätigt - die Verständigungsanlage (Lautsprecheranlage) durch Einschalten des Fahrermikrofons, macht eine Ansage und variiert dabei die Lautstärke; - die Lautsprecheranlage des Beifahrermikrofons und macht eine Ansage.	
2.1. 3.7.5	Funktionsprüfung der Türbetätigungsanlage (auch von außen)	Der Bewerber - betätigt die Schalter zum Öffnen / Schließen der Fahrgasttüren; - weist auf die Warnleuchte zur Anzeige der Türstellung hin; - betätigt den außen liegenden Schalter zum Öffnen / Schließen der Tür.	Die Überprüfung der Reversiereinrichtung und das Abschließen des KOM werden nicht verlangt.
2.1. 3.7.6	Demonstrieren des vorschriftsmäßigen Absicherns eines liegen gebliebenen Fahrzeugs	Der Bewerber demonstriert - Sicherungsmaßnahmen, die innerhalb des KOM durchgeführt werden müssen (Warnblinklicht einschalten, Feststellbremse einlegen, Motor ausschalten, Ansprache der Fahrgäste, ggf. Fahrgäste aussteigen lassen); - Sicherungsmaßnahmen, die außerhalb des KOM durchgeführt werden müssen (Warnweste tragen, Warndreieck aufstellen, Warnleuchte zwischen Fahrzeug und Warndreieck).	
2.1. 3.7.7	Demonstrieren der Notbetätigung der Türen	Der Bewerber betätigt den Nothahn und öffnet eine Tür von Hand.	Ist eine Notbetätigungseinrichtung verplombt oder mit einer nicht zerstörungsfreien Abdeckung versehen, ist die Notbetätigung zu erläutern.
2.1. 3.7.8	Beschreibung der Handhabung des Feuerlöschers	Der Bewerber erläutert die Handhabung des Feuerlöschers anhand der Herstellerangaben.	

Auslegungshilfe

Nr.	Sachgebiet	Anforderungen	Hinweise
2.1. 3.7.9	Kontrolle einer Sicherung bzw. Handhabung des Sicherungs- automaten	Der aaSoP gibt den Ausfall einer Beleuchtungseinrichtung vor. Der Bewerber ▪ zeigt z. B. mit Hilfe der Betriebs- anleitung des Fahrzeugs die entsprechende Sicherung oder den entsprechenden Sicherungsauto- maten; ▪ betätigt ggf. den Sicherungsauto- maten (ausschalten, einschalten).	Eine Sicherung soll nicht herausgenommen, ein vorhandener Sicherungs- automat aber betätigt werden.
2.1. 3.7.10	Bedienung der Heizungs- und Lüftungsanlage erklären	Der Bewerber ▪ bedient anhand der Vorgaben der Betriebsanleitung die Heizungs- und Lüftungsanlage (z. B. Belüftung des Fahrer- und Beifahrerraumes, Bedienung der Klimaanlage, Stand- bzw. Zusatz- heizung).	
2.1. 3.6.7	Pläne / Spiegel (Zustand und Bedienung)		
2.1. 3.7.8	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.9	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.10	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.11	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.12	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.13	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.14	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.15	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.16	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.17	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.18	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.19	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.20	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.21	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.22	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.23	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.24	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.25	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.26	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.27	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.28	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.29	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.30	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.31	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.32	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.33	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.34	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.35	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.36	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.37	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.38	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.39	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.40	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.41	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.42	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.43	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.44	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.45	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.46	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.47	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.48	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.49	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.50	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.51	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.52	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.53	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.54	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.55	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.56	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.57	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.58	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.59	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.60	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.61	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.62	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.63	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.64	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.65	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.66	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.67	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.68	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.69	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.70	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.71	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.72	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.73	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.74	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.75	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.76	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.77	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.78	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.79	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.80	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.81	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.82	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.83	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.84	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.85	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.86	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.87	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.88	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.89	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.90	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.91	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.92	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.93	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.94	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.95	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.96	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.97	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.98	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.99	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		
2.1. 3.7.100	Überprüfung der Notbremse und Notbremse		